

Gemeinde Kriens

Gesamtrevision der Ortsplanung

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV für die 1. Lesung im Einwohnerrat (öffentliche Auflage)



Auftrag	Gesamtrevision der Ortsplanung Kriens
Auftraggeber	Gemeinde Kriens
Auftragnehmer	Planteam S AG; Inseliquai 10, 6002 Luzern Tel. 041 469 44 44 Fax. 041 469 44 45 info@planteam.ch; www.planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS – Zertifikat ISO 9001 am 11. Juli 1999
Projektleitung	Roger Michelon, dipl. Kult. Ing. ETH/SIA, Planer FSU/RegA
Mitarbeit	Roger Brunner, Geograph, MAS Gemeinde-/Stadt-/Regionalentwicklung, Planer FSU

Inhalt

1	Planungsgegenstand	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Zielsetzungen der Ortsplanungsrevision	6
1.3	Gemeinderätliche Ortsplanungskommission	7
1.4	Politische Vorstösse	9
1.5	Genereller Ablauf der Planung	10
1.5.1	Erarbeitung Strategie der räumlichen Entwicklung	10
1.5.2	Revision Ortsplanung	10
1.6	Kantonale Vorprüfung und Mitwirkung	11
1.6.1	Kantonale Vorprüfung	11
1.6.2	Keine Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts	13
1.6.3	Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts	14
1.6.4	Mitwirkungsverfahren	15
1.6.5	Anträge Ein-/Umzonungen	18
1.7	Das weitere Verfahren	18
2	Übersicht Anpassungen der Ortsplanung	19
2.1	Gesamt- bzw. Teilrevision	19
2.2	Anpassungen	19
2.3	Keine Anpassungen bzw. nachfolgende Teilrevisionen	20
3	Strategie der räumlichen Entwicklung	21
4	Quartieranalyse	24
5	Verdichtung	26
6	Änderungen im Zonenplan	27
6.1	Einzonungen	31
6.1.1	Bosmatt (Nr. 1)	31
6.1.2	Mülirain (Nr. 2)	31
6.1.3	Amlehngarten (Nr. 3)	31
6.1.4	Geissrüti (Nr. 4)	31
6.1.5	Lindenhof (Nr. 5)	31
6.1.6	Sonderbauzone Hergiswald (Nr. 6)	31
6.1.7	Einzonung ÜG-B Parz. Nr. 2627 (Nr. 7)	32
6.1.8	Umgang mit weiteren Einzonungsgesuchen	32
6.2	Umzonungen	33
6.2.1	Obernauerstrasse (Nr. 8)	33
6.2.2	Luzernerstrasse (Nr. 9)	33
6.2.3	Froschkönig/Ringstrasse (Nr. 10)	33

6.2.4	Familiengartenareal Grabenhof (Nr. 11)	33
6.2.5	Schweighof (Nr. 12)	33
6.2.6	Kreuzstrasse (Nr. 13)	33
6.2.7	Dattenmatt (Nr. 14)	33
6.2.8	Schlund/Riedmatt bzw. Schällenmatt (Nr. 15)	33
6.2.9	Riedli (Nr. 16)	33
6.2.10	Roggernhalde (Nr. 17)	34
6.2.11	Gärtnerweg (Nr. 18)	34
6.2.12	Schlundhof (Nr. 19)	34
6.2.13	Schlundstrasse (Nr. 20)	34
6.2.14	Zumhofstrasse (Nr. 21)	34
6.2.15	Mattenhof (Nr. 22)	34
6.2.16	Kleinfeld (Nr. 23)	34
6.2.17	Gleisareal KLB Bahnhöfli (Nr. 24)	35
6.2.18	Rosenstrasse (Nr. 25)	35
6.2.19	Sackweidstrasse (Nr. 26)	35
6.3	Gefahrenzone	36
6.4	Verzeichnis der wertvollen Bauten und Objekte	38
6.5	Anpassungen im Landschaftsbereich	39
6.5.1	Geologisch-geomorphologische Objekte	39
6.5.2	Naturelemente (Hecken, Grünzonen, markante Einzelbäume)	40
6.5.3	Archäologische Fundstellen	41
6.5.4	Weitere Anpassungen des Zonenplans	41
7	Änderungen im Bau- und Zonenreglement	42
7.1	Verhältnis zum neuen Baugesetz	42
7.2	Generelle Anpassungen	42
7.3	Die Anpassungen im Detail	43
7.4	Gewässerraumfreihaltung	52
7.5	Geruchsabstandlinien (FAT)	52
7.6	Lärmbeurteilung	52
7.7	Nicht ionisierende Strahlung	52
7.8	Störfallverordnung	53
7.9	Altlasten	54
7.10	Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz	54
8	Weitere Planungsinstrumente	55
8.1	Erschliessungsrichtplan und Richtplan öffentliche Fusswege	55
8.2	Pläne der Waldfeststellungen	55
8.3	Auflage neu digitalisierter Gesamtzonenplan (GIS)	55

9	Stand der Überbauung / Fassungsvermögen	57
9.1	Verfügbarkeit gemäss gültigem Zonenplan	57
10	Übergeordnete Planungen	59
10.1	Bezug zu den Sachplänen und Konzepten des Bundes	59
10.2	Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)	60
10.2.1	Grundsatz 1: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.	60
10.2.2	Grundsatz 2: Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen a, b, c, d und e	60
10.3	Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 RPG	61
10.3.1	Grundsatz Landschaft a: Die Landschaft ist zu schonen.	61
10.3.2	Grundsatz b: Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.	62
10.3.3	Grundsatz c: Für öffentliche Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.	62
10.4	Planungsgrundsatz gemäss Art. 15 RPG Bauzonen	63
10.4.1	Grundsatz a: Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist.	63
10.4.2	Grundsatz b: Bauzonen umfassen Land, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.	63
10.5	Kantonaler Richtplan	63
10.6	Regionalentwicklungsplan der Region Luzern/REP21	65
11	Raumplanerische Würdigung	66

Gegenstand der Ortsplanungsrevision / öffentliche Auflage (1. Lesung im Einwohnerrat)

- Teiländerungen des Bau- und Zonenreglements vom 31. August 2000, aktualisiert am 1. Oktober 2008 / 17. Dezember 2009 (Entwurf des Gemeinderates vom 31. Oktober 2012)
- Teiländerungen des Zonenplans Siedlung (Entwurf des Gemeinderates vom 31. Oktober 2012)
- Erschliessungsrichtplan, Teil Erschliessung der Bauzonen gemäss § 40 PBG (Emch + Partner WSB AG) vom 31. Oktober 2012
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (Entwurf des Gemeinderates vom 31. Oktober 2012)

Die Unterlagen wurden vom Gemeinderat am 31. Oktober 2012 verabschiedet.

Zur Orientierung liegen weiter vor

- Änderungsplan (Entwurf des Gemeinderates vom 31. Oktober 2012)
- Grünelementeplan (Entwurf des Gemeinderates vom 31. Oktober 2012)
- Verordnung zum Bau- und Zonenreglement (Entwurf des Gemeinderates vom 31. Oktober 2012)
- Vorprüfungsbericht gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) des Kantons Luzern vom 24. Oktober 2012
- Übersicht und Auswertung der Mitwirkung Revision Ortsplanung Kriens vom 31. Oktober 2012
- Leitbild und Strategie für die räumliche Entwicklung, gemäss S1.3 Kantonailem Richtplan
- Arbeitspapier Nr. 9 der Ortsplanungskommission zur Quartieranalyse
- Einwohnerfassungsvermögen vom Oktober 2012
- Lärmbericht zur Nutzungsplanung vom 31. Oktober 2012

1 Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Die letzte Gesamtrevision der Gemeinde Kriens wurde im August 2000 vom Einwohnerrat beschlossen und am 18. Dezember 2001 bzw. 18. Juni 2003 mit den Entscheiden Nr. 1803 bzw. 894 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt. Seither erfolgten zwischen 2003 und 2011 diverse Teilrevisionen, welche vom Regierungsrat genehmigt wurden:

Teilrevision	Inhalt der Teilrevision
2003	Lachapelle, Langrüti, Blattig
2005	Talachernhalde, Kirchrain, Eichespes, Under Sidhalde, Renggloch
2006	Teilzonenplan Arbeitszonen
2008	Parkplatz Pilatusbahnen, Kupferhammer, Areal VA Tech Hydro, Dattenmatt
2009	Nidfeld, Mattenhof/Sternmatt, Kreisel Schlund, Schweighof, Schlundmattstrasse/Buhölzli, Eichenspes, Areal Eichhof-West
2011	Meiersmatt

Der Gemeinderat möchte nun seine Ortsplanung an die aktuellen räumlichen Verhältnisse anpassen.

1.2 Zielsetzungen der Ortsplanungsrevision

Auf der Grundlage folgender Ziele will der Gemeinderat Kriens die Ortsplanung revidieren:

- Förderung der Verdichtung nach Innen (die Einzonung von heutigem Landwirtschaftsland steht nicht im Vordergrund);
- Aufwertung von Kriens als Wohn- und Arbeitsort sowie als Standort von Firmen und Bildungsinstitutionen;
- Verbesserung der Wohn- und Siedlungsqualität;
- Erhaltung und Aufwertung der landschaftlichen Schönheit, der ökologischen Vielfalt und des Erholungswertes des Gemeindegebietes;
- Revision des Bau- und Zonenreglements sowie Anpassung an die Minimalanforderungen der gesetzlichen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

Als Teilziele für die Revision der Ortsplanung werden definiert:

- Weiterentwicklung, -gestaltung und -belebung des Dorfkerns sowie Verbesserung des Ortsbildschutzes;
- Festlegung von Prioritäten betreffend Betriebsansiedlungen;
- Überprüfung des Ausmasses und der Lage der Zonen für öffentliche Zwecke sowie der Zonen für Sport- und Freizeitanlagen;
- Verbot von neuen Einkaufs- und Fachmarktzentren ausserhalb des Dorfkerns;
- Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung diverser aktueller Gesuche um Zonenplan- und BZR-Anpassungen;
- Verbesserung der ökologischen Vernetzung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie Sicherung mittels Landschaftskorridoren und anderen Massnahmen;
- Berücksichtigung von Naturgefahren und der Anforderungen an die Gewässerraum-Freihaltung.
- Stärkung und Konkretisierung des Landschaftsschutzes und Beachtung der erweiterten Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone;
- Schaffung eines attraktiven Umfeldes für aktive Landwirtschaftsbetriebe;
- Aufzeigen von Massnahmen zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien;
- Überprüfung der rechtsgültigen Richtpläne für Strassen, Rad- und Fusswege und Aufzeigen von entsprechenden sinnvollen Netzergänzungen;
- Bereitstellung der Pläne mit den Angaben der Erschliessung der Bauzonen im gesetzlich erforderlichen Umgang.

1.3 Gemeinderätliche Ortsplanungskommission

Vorsitz

- Martin Heiz, Kriens

Mitglieder

- Urs Arnet, Kriens
- Philipp Arnold, Obernau (ab September 2012)
- Viktor Bienz, Kriens
- Josef Bründler, Obernau (bis Dezember 2010)
- Mark Ineichen, Obernau
- Martin Koller, Kriens
- Urs Muff, Abteilungsleiter Baudepartement (Mitglied mit beratender Stimme)

- Patrick Müller, Kriens
- Karin Portmann-Orlowski, Kriens (ab Januar 2011)
- Matthias Senn, Gemeindeammann (Mitglied mit beratender Stimme)
- Peter Stofer, Kriens
- Beat Tanner, Kriens (ab Januar 2011)
- Mario Urfer, Kriens (bis Dezember 2010)
- Markus Welter, Kriens (bis August 2012)

Ortsplaner

- Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern
Roger Michelon, dipl. Kult. Ing ETH/SIA, Planer FSU/RegA
Roger Brunner, Geograph, MAS Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung, Planer FSU

Erschliessungsrichtplan

- Emch + Berger WSB AG, 6020 Emmenbrücke

Lärmbericht

- Planteam GHS, Bahnhofstrasse 19a, 6203 Sempach Station
Bruno Buchmann, Dipl. Akustiker SGA, Dipl. Umweltingenieur NDS FH

1.4 Politische Vorstösse

Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision stehenden politischen Vorstösse festgehalten:

Nr.	Geschäft
051/05	Motion Lanz: Keine weiteren „Waldstätterpärke“
178/07	Motion Bättig: Vollzugskonforme Reglemente
202/07	Bericht Postulat Baumgartner: Angleichung von Bauvorschriften in der Agglomeration Luzern
275/08	Motion Senn: Nutzungsplanung für Standorte von Mobilfunkanlagen
007/08	Bericht Postulat Baumgartner: Förderung von umweltgerechtem und energiesparendem Bauen
015/08	Motion Heiz: Höher bauen in Kriens
016/08	Motion Heiz: Einfamilienhaus-Zone in Kriens
061/09	Bericht Postulat Hug: Umzonung des Salesiaparkes
087/09	Motion Graber: Genügend öffentliche Spiel- und Sportflächen
110/09	Motion Thalmann: Zonenplanrevision betreffend Grundstück Nr. 4824
171/10	Bericht Postulat Graber: Gebietsausscheidung mit Prioritätsordnung für Mobilfunkanlagen
184/10	Motion Lammer: Reduktion des Inventars der Kulturobjekte auf die erhaltenswerten Objekte
273/11	Bericht Postulat Koch: Bedrohtes Gartenareal Grabenhof - Ersatzland für alle Krienserinnen und Krienser mit grünem Daumen

1.5 Genereller Ablauf der Planung

Die materielle Überarbeitung der Revision der Ortsplanung begann mit zwei Workshops des Gemeinderates im Mai bzw. September 2009 bzw. mit einem Workshop mit dem Einwohnerrat im November 2009.

Darauf folgte ab Januar 2010 die Erarbeitung der Strategie der räumlichen Entwicklung bzw. ab August 2010 die materielle Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans.

Im Frühjahr 2013 wird die revidierte Ortsplanung voraussichtlich dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat bzw. eventuell mittels Urnenabstimmung zum Beschluss vorgelegt.

1.5.1 Erarbeitung Strategie der räumlichen Entwicklung

1)	Der Gemeinderat , die gemeinderätliche Ortsplanungskommission und der Einwohnerrat erarbeiten die „Strategie der räumlichen Entwicklung“	Mai 2009 – April 2011
2)	Der Gemeinderat berät die Strategie und verabschiedet die Strategie zuhanden Einwohnerrat	Februar 2011
3)	Der Einwohnerrat nimmt den Planungsbericht zur Strategie der räumlichen Entwicklung zur Kenntnis.	April 2011

1.5.2 Revision Ortsplanung

4)	Die Ortsplanungskommission erarbeitet das Bau- und Zonenreglement, den Zonenplan und den Teil-Erschliessungsrichtplan	August 2010 – Mai 2012
5)	Verabschiedung der Gesamtrevision durch den Gemeinderat zuhanden der Mitwirkung und der Kantonalen Vorprüfung	Mai 2012
6)	Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren (30.5. – 6.7.2012)	Mai – Juli 2012
7)	Auswertung Mitwirkung/Vorprüfung, Überarbeitung des Entwurfs der Gesamtrevision	Aug. – Okt. 2012
8)	Verabschiedung zuhanden 1. Lesung Einwohnerrat durch Gemeinderat	31. Okt. 2012
9)	1. Lesung Einwohnerrat	29. November 2012
10)	Öffentliche Auflage: Vorbereitung, Durchführung (Annahme: Mitte Januar – Mitte Februar 2013)	Januar – Februar 2013

11)	Einspracheverhandlungen und ev. 2. öffentliche Auflage	März/April 2013
12)	Beschluss Gesamtrevision im Einwohnerrat	anschl.
13)	Beschluss Gesamtrevision im Gemeinderat	anschl.
14)	evt. Beschluss Gesamtrevision mittels Urnenabstimmung	anschl.
15)	Genehmigung durch den Regierungsrat	anschliessend

1.6 Kantonale Vorprüfung und Mitwirkung

Am 2. Mai 2012 verabschiedete der Gemeinderat Kriens die Änderung des Zonenplans, des Bau- und Zonenreglements sowie des Erschliessungsrichtplans, Teil Erschliessung der Bauzonen zuhanden der Kantonalen Vorprüfung und der Mitwirkung.

1.6.1 Kantonale Vorprüfung

Mit dem Start des Mitwirkungsverfahrens Ende Mai 2012 wurde auch die kantonale Vorprüfung initiiert. Der kantonale Vorprüfungsbericht des BUWD vom 24. Oktober 2012 kommt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen (hinsichtlich Strategie der räumlichen Entwicklung, BZR, Zonenplan):

- Der Entwurf der Ortsplanungsrevision wird als gut, weitgehend vollständig erarbeitet und recht- und zweckmässig beurteilt.
- Vor allem werden die Anstrengungen für eine bessere Ausnützung der bestehenden Bauzonen und die Vorhaben für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr begrüsst.
- Aus Sicht der übergeordneten regionalen und kantonalen Grundlagen werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Kriens als überdurchschnittlich bewertet.
- Die Strategie der räumlichen Entwicklung entspricht den übergeordneten Vorgaben. Das BUWD hält lediglich kleine Präzisierungen zu einzelnen strategischen Zielsetzungen (S9, A3, L5) fest.
- Seitens Kantons wird der Gemeinde Kriens gestützt auf den Zonenplanentwurf ein überdurchschnittliches Wachstum zugemessen, was jedoch übergeordneten Vorgaben entspricht, zumal Kriens zu den Gemeinden mit hoher Entwicklungspriorität im Kanton Luzern gehört.
- Der kommunalen Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird grosse Bedeutung zugesprochen. Die entsprechende Überprüfung und Aktualisierung des Verkehrsrichtplanes aus dem Jahr 1993 ist notwendig.
- Da in der vorliegenden Ortsplanungsrevision der gesetzliche Gewässerraum nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung nicht ausge-

schieden wird, ist der Gewässerraum spätestens bis 31. Dezember 2018 festzulegen.

- Bei den Neueinzonungen ist der Gewässerraum, aus Gründen der Planbeständigkeit, bereits mit der Zonenplanänderung nach Gewässerschutzverordnung festzulegen. In den Gebieten Mülirain und Bosmatt ist der Gewässerraum bereits mit der laufenden Revisionsvorlage zu sichern.
- Die Sonderbauzone Hergiswald kann momentan nicht abschliessend beurteilt werden. Eine Sonderbauzone kann nur aufgrund eines bewilligungsfähigen Gestaltungsplanentwurfes oder eines entsprechend konkreten Projektes beurteilt werden. Die Sonderbauzone Hergiswald ist daher zurückzustellen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zu einer erneuten Vorprüfung einzureichen.
- Die gleiche Argumentation macht das BUWD auch für das Gebiet Schlundhof (Parz. 2625) bezüglich des einzuhaltenden Anlagegrenzwertes geltend.
- Die Einzonung in eine Grünzone im Gebiet Geissrüti ist in der vorliegenden Form ohne Bedarfsnachweis nicht genehmigungsfähig.
- Die Möglichkeit für die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten im aktuellen Gebäudebestand wird begrüsst, jedoch wird eine Ungleichbehandlung zugunsten der überbauten Grundstücke kritisiert (Art. 5 BZR).
- Eine generelle Öffnung der Arbeitszonen Ar-A, Ar-B und Ar-C für Wohnnutzungen wird für problematisch gehalten. Es wird eine Mischzone oder eine anders bezeichnete Zone empfohlen (Art. 7 BZR).
- Das BUWD präzisiert den Zweck der Sonderbauzone Hergiswald: Die Zone dient in erster Linie dem Erhalt und in zweiter Linie der qualitätsvollen Weiterentwicklung (Art. 18 BZR)
- Der BZR-Artikel zu den Reklamen wird in der vorliegenden Form die Genehmigung versagt (Art. 33 BZR).
- Betreffend Kulturobjekte wird für die Verwendung des kantonalen Normartikels plädiert (Art. 40 BZR).
- Im Energie-Artikel wird auf das neue Kantonale Energiegesetz verwiesen, welches keinen Platz mehr für kommunale Regelungen mehr lässt (Art. 53 BZR).

1.6.2 Keine Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts

■ Strategie der räumlichen Entwicklung

Da die erwähnten Präzisierungen zu den strategischen Leitzielen S9, A3 und L5 keinen wesentlichen materiellen Gehalt haben und die Strategie vom GR im Februar 2011 verabschiedet bzw. der Einwohnerrat sie im März 2011 zur Kenntnis genommen hat, wird das Strategiepapier nicht angepasst.

■ Luzernerstrasse (Baulinie)

Entgegen der Meinung des rawi ist die Baulinie auf dem Zonenplan nicht vorhanden.

■ Schlundhof

Da der Anlagebetreiber (CKW) das benachbarte Unterwerk der Parzelle Nr. 2625 aufheben will, wird davon abgesehen, ein Standortdatenblatt einzufordern, welches den Perimeter mit eingehaltenem Anlagegrenzwert (AGW) ausweist.

■ Schutzwürdige Ulme unterhalb Ehrendingen

Da sich die grosse, schutzwürdige Ulme unterhalb Ehrendingen ausserhalb Bauzone befindet, wird sie im Zonenplan nicht dargestellt (vgl. Aufhebung des Schutzes der Einzelbäume ausserhalb Bauzone).

■ Grünzone Parz. Nr. 662

Die vom rawi monierte Überlagerung der Grünzone auf der Parz. Nr. 662 (schwarze Schraffur) wurde geprüft. Es ist keine Überlagerung feststellbar.

■ BZR

Art. 5: Der Artikel wird nach Prüfung und Entscheid des Gemeinderates in der vorliegenden Form belassen.

Art. 7: Die Bemerkungen zu den Fussnoten „d“, „n“ und „p“ wurden geprüft. Der Artikel wird in der vorliegenden Form belassen. Insbesondere wird nicht auf die Bemerkung betr. Fussnote „p“ eingetreten, zumal das Areal Kleinfeld der Gemeinde Kriens gehört.

Art. 13, Abs. 1: Es erfolgt keine Streichung.

Art. 24: Der Artikel bleibt nach entsprechender Prüfung des Hinweises aus dem Vorprüfungsbericht bestehen (Entscheid Gemeinderat).

Art. 26, Abs. 2: Die vorgeschlagene Ergänzung hinsichtlich Terrainveränderungen wird fachlich für falsch gehalten. Der Artikel bleibt bestehen.

Art. alt 25: Der Artikel hat orientierender Charakter und wird im Zonenplan mit einem Legendenpunkt umgesetzt. Zudem ist festzuhalten, dass der Einwohnerrat keine Kompetenz hinsichtlich der archäologischen Fundstellen hat.

Art. 30: Die Bemerkungen aus dem Vorprüfungsbericht werden zur Kenntnis genommen.

Art. 32, Abs. 3: Der Artikelinhalt bezieht sich auf eine Ausnahmeregelung und wird daher beibehalten. Zudem wurde die baurechtliche Vorschrift in der vorliegenden Form bei anderen Ortsplanungsrevisionen bereits seitens BUWD genehmigt.

Art. 57: Der Antrag aus dem Vorprüfungsbericht wurde geprüft. Die Artikelformulierung wurde beibehalten.

1.6.3 Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts

■ **Sicherung des Gewässerraumes**

Im Grundsatz wird die generelle Festlegung bzw. Umsetzung der Gewässerräume nicht im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erfolgen, sondern im Rahmen von nachfolgenden Teilrevisionen.

Im Einzonungsgebiet Mülirain wird die Festlegung des Gewässerraumes erst nach verbindlicher Konkretisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Kanton erfolgen.

Im Einzonungsgebiet Bosmatt wird der Gewässerraum im laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahren gemäss revidierter Gewässerschutzgesetzverordnung (GschV 2011) gesichert. Im Zonenplan erfolgt die Umsetzung mittels Symbol bzw. Legendeneintrag „Festlegung Gewässerraum gemäss separatem Teilzonenplan Gewässerraum“. Im Art. 20 BZR wird die Grünzone mit der Nutzungskategorie e: Sicherung Gewässerraum Grundnutzung definiert. Zusätzlich wird im separaten Teilzonenplan Gewässerraum im Massstab 1:1'000 das offene Gewässer (ohne eingedolte Gewässer), den Geltungsbereich des Teilzonenplans Gewässerraum und der definierte Gewässerraum (beidseitig 5.50 m, ab Gewässermittle) festgehalten.

■ **Einzonung Geissrüti**

Auf einer Tiefe von 10.0 m (das als Gartenfläche genutzte Areal) werden die Grundstücke Nrn. 5866, 5901-5903 infolge eines baurechtlichen Verfahrens aus dem Jahre 2008 von der Landwirtschaftsszone in die Grünzone Nutzungskategorie c (Produktionsflächen eingezont).

■ **Sonderbauzone Hergiswald**

Gestützt auf die Strategie der räumlichen Entwicklung hält der Gemeinderat an der Schaffung der Sonderbauzone Hergiswald fest. Den Antragsstellern wurde die Möglichkeit gegeben bis zur 1. Lesung des Einwohnerrats vom 29. November 2012 ein Konzept (gemäss Vorprüfungsbericht) nachzureichen.

■ **Kreuzstrasse**

Der Perimeter des Gebiets mit erhöhtem Gebäudestandard wird an der Kreuzstrasse auf den gesamten Perimeter der Gestaltungsplanpflicht ausgedehnt.

■ **Naturobjekte**

Die Lage und Grösse der Naturobjekte wurde nochmals überprüft und entsprechend im Zonenplan umgesetzt.

■ **BZR**

Art. 14, Abs. 5: Der Absatz wurde nicht gestrichen, aber der erste Satz zur Gestaltungsplanpflicht wurde eliminiert.

Art. 14, Abs. 8: Der Begriff „Zone“ wurde durch „Perimeter“ ersetzt.

Art. 18, Abs. 1: Die Präzisierung hinsichtlich „in erster Linie“ bzw. „in zweiter Linie“ wurde umgesetzt.

Art. 32, Abs. 2: Die vorgeschlagene Streichung wurde umgesetzt.

Art. 33: Der Artikelvorschlag wird beibehalten. Es wird lediglich der Abs. 3 gestrichen (Bemerkung zum Inhalt der Verordnung). Der Reklameartikel soll in einer künftigen Teilrevision grundsätzlich überprüft und angepasst werden.

Art. 38: Die Formulierung wurde vereinfacht und der Legendeneintrag im Zonenplan korrigiert.

Art. 40: Der Artikelinhalt wurde belassen, aber inhaltlich aktualisiert.

Art. 42: Der Antrag (Bauvorhaben oder Planungen in technischen Gefahrenbereichen) wurde umgesetzt.

Art. 59, Abs. 3: Der Antrag auf Aktualisierung bzw. Korrektur der erwähnten Artikel wurde umgesetzt.

1.6.4 Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Mitwirkung dauerte vom 30. Mai 2012 bis 6. Juli 2012 und beinhaltete neben einer Ausstellung im Pilatussaal auch eine Informationsveranstaltung (4. Juni 2012), an der sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über den Inhalt und die wesentlichen Änderungen der Ortsplanungsrevision Kriens informieren konnten.

Zur Ortsplanungsrevision wurden insgesamt 90 Stellungnahmen eingereicht, davon etwas mehr als die Hälfte von Privatpersonen. Von den lokalen Parteien haben die SP, FDP und die Grüne Partei sowie von den Interessengruppen/-vertretungen der Verkehrsclub der Schweiz VCS, Inner-schweizer Heimatschutz IHS, Pro Natura, Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee LSVV und der Gewerbeverband eine Stellungnahme verfasst. Zusätzlich hat sich die Nachbargemeinde Horw an der Mitwirkung beteiligt.

Im Allgemeinen zeigt die Auswertung der Mitwirkungseingaben eine hohe Zustimmung zur Vorlage der Ortsplanungsrevision. Inhaltliche Abweichungen zeigen sich nur in wenigen grundsätzlichen Themenbereichen.

Im Detail liegen folgende Themenschwerpunkte vor (im Sinne eines zusammenfassenden Überblicks der Anträge):

■ **Strategie der räumlichen Entwicklung**

Die Absicht, dass Kriens ein qualitatives Wachstum anstrebt, wird positiv beurteilt. Auch wird der Verzicht auf Einzonungen (mit Ausnahme der Übrigen Gebiete Mülirain, Bosmatt und ewl Schlundstrasse) und die angestrebte Verdichtung als Leitmaxime der kommunalen Siedlungsentwicklung begrüsst. Kritisiert wird, dass als Grundlage der Ortsplanungsrevision keine ganzheitliche Quartieranalyse erarbeitet wurde und die Partizipation mit der Bevölkerung ungenügend erfolgt ist. Zudem wird eingefordert, dass aufgehobener sozialer Raum (z.B. Treffpunkte) ersetzt werden muss.

■ **Gesamtverkehrskonzept / Verkehrsrichtplan**

Das fehlende Gesamtverkehrskonzept, die pendente Überarbeitung des aus dem Jahre 1993 stammenden Verkehrsrichtplan und die ungenügende Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird bemängelt.

■ **Verdichtung / Nachverdichtung in den Wohnzonen W-A, W-B und W-C**

Die kommunale Strategie, die Siedlungsentwicklung auf die Verdichtung bzw. Nachverdichtung in den Wohnzonen W-A, W-B und W-C auszurichten, wird unterstützt. Vor allem werden die beschränkten Einzonungen und die Erhöhung der Ausnützungsziffern in den Wohnzonen positiv beurteilt. Es wird moniert, dass die Verdichtung / Nachverdichtung und ihre damit verbundenen Auswirkungen auf den Siedlungsraum künftig genau zu beobachten sind.

■ **Spezielle Wohnzonen Mülirain und Bosmatt**

Einzelne Mitwirkungseingaben fordern den grundsätzlichen Verzicht auf die Einzonungen der speziellen Wohnzonen Mülirain und Bosmatt. Zusätzlich wird die Reduktion der talseitigen Fassadenhöhe der speziellen Wohnzonen Mülirain beantragt. Auch werde die Verbesserung der Verkehrssituation bzw. Klärung der Schulraumplanung als Voraussetzung für die Einzonung geltend gemacht.

■ **Sonderbauzone Hergiswald**

Vereinzelte Anträge fordern einerseits den grundsätzlichen Verzicht auf die Sonderbauzone Hergiswald und andererseits den Verzicht auf das Abreisen des heute bestehenden Restaurants. Auch die Aufhebung der Landwirtschaftszone mit touristischem Schwerpunkt wird kritisiert.

- **Zentrumszone Mattenhof**

Es werden Hochhäuser bis maximal 45 bis 50 m bzw. höhere Hochhäuser über 45 m eingefordert (bis 65 m).
- **Talseitige Fassadenhöhen in den Wohnzonen**

Die grundsätzliche Überprüfung bzw. Anhebung der talseitigen Fassadenhöhen in den Wohnzonen wird beantragt (v.a. in den Wohnzonen W-A, W-B und W-C).
- **Mobilfunkantennen**

Grundsätzlich wird die Zone für Sport- und Freizeitanlagen als Standort für Mobilfunkantennen (analog Priorität 5 im Kaskadenmodell) in Frage gestellt. Zusätzlich erfolgen verschiedene Anträge wie ein Abstand von 100 m zu angrenzenden Wohnzonen bei Standorten der Priorität 1 bis 5 sowie die Erstellung von Antennenanlagen in Wohnzonen, welche ausschliesslich der Quartiersversorgung dienen.
- **Hochhäuser**

Es wird eine Beschränkung der Höhe der Hochhäuser auf maximal 12 Geschosse beantragt. Zusätzlich wird an der Luzernerstrasse 7 bis 8-geschossige Bauten eingefordert.
- **Gewässerraumfreihaltung**

Die gestützt auf die Revision des Gewässerschutzgesetzes geltende Umsetzung der Gewässerraum-freihaltung wird im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision beantragt.
- **Ein- und Umzonungen**

Es werden diverse Anträge auf Ein- bzw. Umzonungen formuliert. Geographisch fokussieren sich die Anträge vor allem auf Neuquartier, Rosenstrasse, Sidhalde, „Im Riedli“, etc.
- **Umzonung Grabenhof („Familiengartenareal“)**

Die grundsätzliche Umzonung Grabenhof wird kritisch beurteilt bzw. deren Verzicht gefordert.
- **Konkurrenzverfahren**

Es wird moniert, dass Konkurrenzverfahren zu Verzögerungen und Verteuerungen führen. Zudem werden vier statt drei Projektentwürfe sowie für die Sonderbauzone Hergiswald ein spezifisches Konkurrenzverfahren eingefordert.

■ **Verordnungen**

Die im BZR festgeschriebenen Verordnungen (Art. 57 BZR) werden im Grundsatz kritisch beurteilt. Auch wird die Kompetenz des Gemeinderates bei der Genehmigung der Verordnungen kritisiert.

■ **Fachgremium**

Die Absicht, für die Beratung und Beurteilung von Gestaltungsfragen ein Fachgremium einzusetzen, wird gestützt. Zudem wird in Frage gestellt, ob der Gemeinderat oder der Einwohnerrat für die Wahl des Fachgremiums zuständig ist.

■ **Weitere Einzelanträge**

Zusammenfassend werden folgende relevante Einzelanträge festgehalten (exemplarisch):

Es wird ein gesetzlich verankerter Ausnützungsbonus für gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften sowie für die Realisierung von Alterswohnungen und/oder betreute Wohnformen (z.B. 15 %) gefordert.

Zudem wird der Verzicht auf die Gebiete mit erhöhtem Gebäudestandard beantragt.

1.6.5 Anträge Ein-/Umzonungen

Bis zum Ende der Mitwirkung erfolgten rund 50 Anträge zu Ein- und Umzonungen, welche vom Gemeinderat beurteilt wurden. Die gutgeheissenen Anträge wurden (bereits vor der Mitwirkung) im Bau- und Zonenreglement und im Zonenplan umgesetzt.

1.7 Das weitere Verfahren

An dieser Stelle werden mit laufendem Verfahren die weiteren Schritte dokumentiert und erläutert. Es sind dies:

- öffentliche Auflage
- Beschluss der Gesamtrevision im Gemeinderat
- Beschluss der Gesamtrevision im Einwohnerrat
- evt. Beschluss der Gesamtrevision mittels Urnenabstimmung
- Genehmigung durch den Regierungsrat

2 Übersicht Anpassungen der Ortsplanung

2.1 Gesamt- bzw. Teilrevision

Gestützt auf § 14 kantonales Planungs- und Baugesetz PBG (2008) sind Ortsplanungen entweder aufgrund geänderter Verhältnisse bzw. neuer Aufgaben oder im Regelfall alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Da die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung von Kriens im Jahr 2000 erfolgte, handelt es sich bei der aktuellen Ortsplanungsrevision formell um eine Gesamtrevision.

Materiell handelt es sich jedoch um eine Teilrevision. Diverse Themenbereiche wurden sachlich nicht bearbeitet (vgl. Kap. 2.3).

2.2 Anpassungen

Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wurden folgende Arbeitsschritte bzw. grundsätzliche Anpassungen vorgenommen (Überblick):

- Erarbeitung der Strategie der räumlichen Entwicklung (gemäss kantonalem Richtplan)
- Erarbeitung einer Quartieranalyse als Grundlage der Ortsplanungsrevision
- Prüfung und materielle Beurteilung der Ein- und Umzonungsgesuche, v.a. Einzonung der ÜG-B-Gebiete in die speziellen Wohnzonen Bosmatt und Mülirain, Sonderbauzone Hergiswald
- ganzheitliche Überprüfung und Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements (daher Gesamtrevision)
- Abstimmung von Siedlung und Verkehr in den Arbeitszonen analog zur regional abgestimmten Lösung in der Agglomeration Luzern
- Berücksichtigung und Erarbeitung materieller Vorgaben des Kantons Luzern, z.B. geologisch-geomorphologische Objekte, archäologische Fundstellen, nicht ionisierende Strahlung, Störfallverordnung etc.
- Integration der Naturgefahrenarten bzw. Gefahrenzonen innerhalb und ausserhalb Bauzone in den Zonenplan
- Überprüfung und Anpassung der Grünelemente wie Hecken, Einzelbäume und Grünzonen

2.3 Keine Anpassungen bzw. nachfolgende Teilrevisionen

Folgende Themenbereiche wurden im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision materiell nicht bearbeitet bzw. sind Gegenstand von allfälligen folgenden Teilrevisionen:

- Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) Kanton Luzern
- Verkehr bzw. Verkehrsrichtplan
- Gewässerraumfreihaltung
- Fruchtfolgeflächen (aufgrund der wenigen Einzonungen keine Relevanz)
- Revision Schutzverordnung Hochwald (inkl. Perimetergebiet)
- Wildruhezonen
- Umsetzung der Studienaufträge Luzern Süd (sofern notwendig)
- Einzonung Übriges Gebiet-B Wyhalde (nach Klärung der Erschliessungsfrage)
- Umsetzung Konzept Schellenmatt

3 Strategie der räumlichen Entwicklung



Grundsätzlich stellt die Strategie der räumlichen Entwicklung die längerfristige angestrebte Entwicklung von Kriens dar. Sie befasst sich mit der Gesamtstruktur der Siedlungs- und Landschaftsräume und will die Entwicklung von Siedlung und Landschaft, die Verkehrsbedürfnisse, den Umweltschutz, den Schutz der Lebensräume und den ökonomischen Einsatz der begrenzten Mittel in einen Zusammenhang stellen, gegenseitige Beziehungen und Auswirkungen aufzeigen sowie entsprechende Koordinationsaufgaben identifizieren.

Die Strategie der räumlichen Entwicklung von Kriens zielt auf folgende Wirkungen ab:

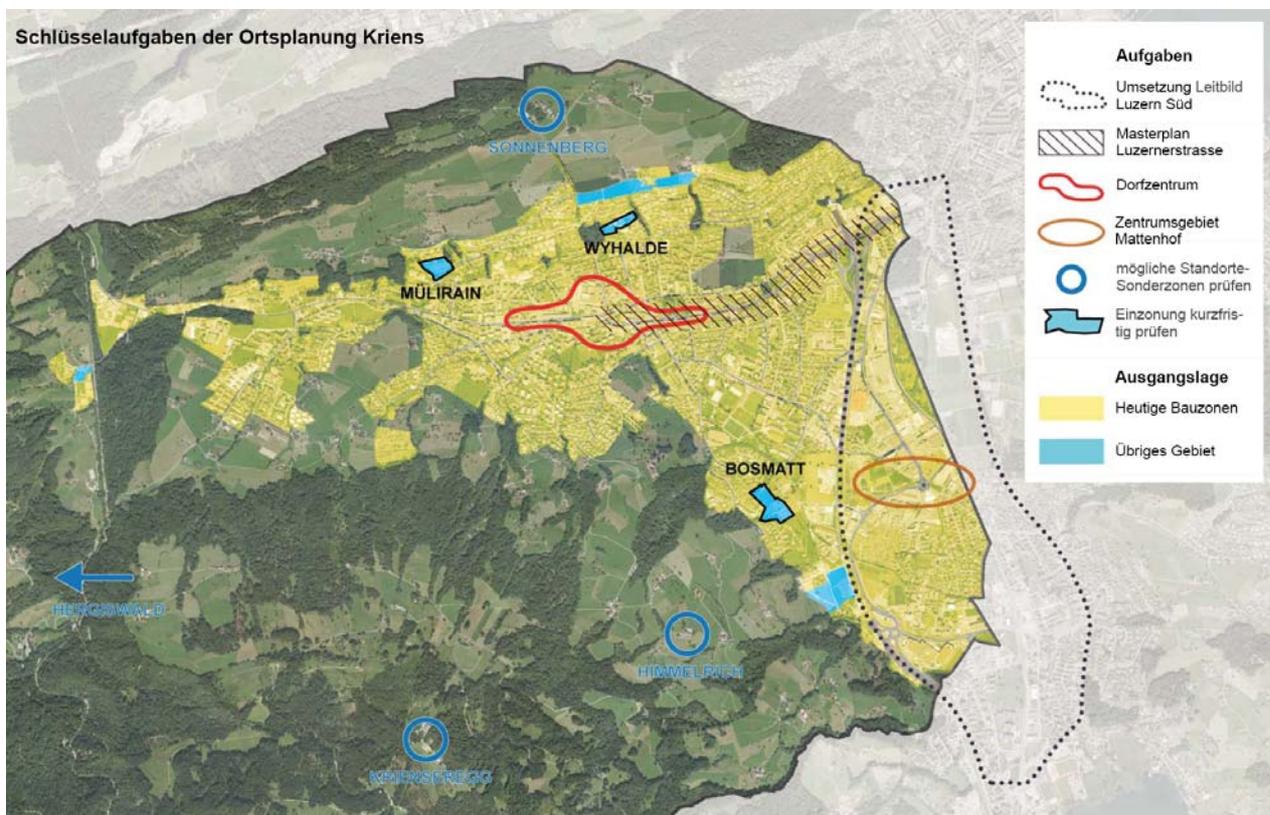
- Sie zeigt auf, wie sich Kriens in den nächsten 10 – 20 Jahren entwickeln soll.
- Sie konzentriert sich auf die Bestimmungen der strategischen Ziele und generellen Massnahmen.
- Sie nimmt keine Entscheide der Stimmberechtigten vorweg, sondern soll eine Entscheidungshilfe für das Abwägen von Projekten und Massnahmen sein.

In der Strategie folgen in Form von sechs Bildern die räumlichen und thematischen Schwerpunkte der künftigen, räumlichen Weiterentwicklung von Kriens.

Für die Revision der Ortsplanung Kriens werden gemäss Strategie der räumlichen Entwicklung folgende Schwerpunkte gesetzt (Auszug):

- Kriens nimmt unabhängig von der künftigen Ausrichtung die vielfältigen gemeindeübergreifenden Aufgaben als verlässliche Partnerin in der Gemeinde wahr. Die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und dem Kanton, zur gegenseitigen Abstimmung und Koordination der Planung, wird als wichtige Aufgabe verstanden.
- Kriens richtet seine langfristige Planung auf eine Entwicklung aus, welche möglichst ausgewogen den sozialen, demographischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten Rechnung trägt.
- Kriens verhindert Zersiedelung und begrenzt sein Baugebiet auf das heute vorhandene Siedlungsgebiet. Kurzfristig werden die Einzonungen nur in den Übrigen Gebieten Mülirain, Bosmatt und Wyhalde umgesetzt (*Anmerkung: Solange die Erschliessung ungeklärt ist, hat sich der Gemeinderat gegen die Einzonung des ÜG-B-Gebietes Wyhalde ausgesprochen*). Das strukturelle Wachstum erfolgt mit qualitativer Verdichtung innerhalb des heutigen Siedlungsgebiets.
- Kriens baut mit Kultur. Konkurrenzverfahren werden gefördert und der Beizug von Fachexperten bei Gestaltungsfragen wird geprüft. Mit schützens- und erhaltenswerten Bauobjekten und deren Umgebung wird behutsam umgegangen.
- Kriens gestaltet seine Aussenräume mit hoher Aufenthaltsqualität und trägt zur Identität bei.
- Kriens schafft keine neuen Arbeitszonen. Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete werden weiterentwickelt. Räumlich konzentriert sich die Arbeitsplatzentwicklung im Sinne der Förderung von Dienstleistungen und Kleingewerbe auf das Zentrum, die Hauptverkehrsachsen und den Entwicklungsschwerpunkt Luzern Süd. Reine Arbeitszonen werden bei Bedarf in Wohn- und Arbeitszonen umgezont.
- Kriens weist verschiedene Zentren auf. Zentrumsbildende Nutzungen werden im Dorfzentrum, entlang der Luzerner-/Obernauerstrasse und im Zentrumsgebiet Mattenhof konzentriert. Die Zentren weisen hohe Aufenthaltsqualität auf und werden in ihrer Struktur erhalten.
- Kriens fördert mit raumplanerischen Massnahmen die Lebensqualität in den Quartieren. Dabei fördert Kriens die öffentlichen Bauten und Anlagen in den Quartieren hinsichtlich ihres Potenzials als Quartiertreffpunkte und gestaltet sie mit hoher Aufenthaltsqualität.

- Kriens erhält und entwickelt den Landschaftsraum inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes qualitativ weiter (z.B. mittels Vernetzungsprojekten, Lenkung extensiver Erholungsnutzung, Vernetzung der Naturräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes etc.).
- Kriens entwickelt den Verkehrsraum in Abstimmung mit der Entwicklung des Siedlungsraumes. Kriens bleibt attraktiv erreichbar. Insbesondere der öffentliche Verkehr und das Langsamverkehrsnetz werden gezielt gefördert.
- Als Energiestadt fördert Kriens energieeffiziente Siedlungsstrukturen sowie den Einsatz erneuerbarer Energieformen.



Die Quartieranalyse kommt zu folgenden materiellen Schlussfolgerungen:

- Das Entwicklungspotenzial in den Krienser Quartieren ist sehr gering.
- Als Gründe für das geringe Entwicklungspotenzial sind zu nennen: Kriens ist zu einem grossen Anteil gebaut, grosser Anteil an Schutzzonen (z.B. Ortsbildschutzzone), diverse erhaltenswerte Quartierstrukturen, vorhandener Genossenschaftswohnungsbau, etc.
- Vor allem das Quartier Kuonimatt weist Verdichtungspotenzial auf. Im Quartier Sonnenberg wird die Prüfung der zusätzlichen Verdichtung für richtig beurteilt.
- Die Einzonung der ÜG-B-Gebiete weisen teilweise erschwerte Rahmenbedingungen auf (Hochspannungsleitung, unklare Erschliessung, steiles Gelände).
- Kriens weist diverse grössere, unbebaute Bauzonen auf, z.B. im Quartier Sonnenberg, Kehrhof und Obernau.

5 Verdichtung

Im Rahmen der vorliegenden Revision hat sich der Gemeinderat zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung von Kriens bekennt. Insbesondere wird die Siedlungsentwicklung nach Innen bzw. Verdichtung mit verschiedenen Massnahmen bzw. Elementen gefördert und umgesetzt:

- Die Strategie der räumlichen Entwicklung zielt insgesamt auf eine Verbesserung der Lebensqualität. Die Siedlungsentwicklung hat massgebenden Einfluss auf die Lebensqualität der Gemeinde.
- Es werden nur sehr wenige Einzonungen vorgenommen: Die ÜG-B-Gebiete Mülirain und Bosmatt werden dabei in die speziellen Wohnzonen eingezont (sogenannte Einzonungsgebiete mit Konzepten).
- Die zweigeschossige Wohnzonen W-A, W-B und W-C werden nachverdichtet (vgl. Art. 5 BZR).
- In den Wohnzonen W-B, W-D und W-E sowie in der Wohn- und Arbeitszone WAr-A wird die Ausnützungsziffer erhöht (vgl. Art. 7 BZR).
- Mit der neu geschaffenen Zentrumszone Mattenhof ZM soll eine hohe (Nutzungs-)Verdichtung erzielt werden, u.a. mit der Ermöglichung der Erstellung von zwei Hochhäusern bis 45 m bzw. einem Hochhaus mit 80 m Höhe (vgl. Art. 13 BZR).
- Im Gebiet Luzern Süd erfolgt eine Transformation bzw. Nutzungsverdichtung der ehemaligen Arbeitszonen, Dabei werden die Arbeitszonen in Mischzonen mit entsprechender Arbeits- und Wohnnutzung transformiert.
- Mit der Schaffung des Entwicklungsraumes Eichhof – Schlund werden Abweichungen zu den Zonenbestimmungen der Wohnnutzungen und höhere Dichten ermöglicht. Bedingung dazu ist ein räumliches Gesamtkonzept (vgl. Art. 21 BZR).
- Die Gestaltungsplanbestimmungen werden dahingehend verändert, als dass Abweichungen von der Ausnützungsziffer von bis zu 15% ermöglicht werden (vgl. Art. 31 BZR).
- Terrassenhäuser als Form der verdichteten Bauweise werden neu baurechtlich verankert (vgl. Art. 37 BZR).
- Hochhäuser als weitere Form der verdichteten Bauweise werden ebenfalls neu baurechtlich geregelt (vgl. Art. 54 BZR).

6 Änderungen im Zonenplan

Auf den nachfolgenden Karten werden die in der vorliegenden Ortsplanungsrevision vorgenommenen Neueinzonungen und Umzonungen festgehalten (inkl. Nummerierung als Orientierung).

6.1 Einzonungen

6.1.1 Bosmatt (Nr. 1)

Einzonung der Parzellen GB Nr. 81, 4068, 4069 und 4139 von ÜG-B in die spezielle Wohnzone Bosmatt (Gestaltungsplanpflicht)

6.1.2 Mülirain (Nr. 2)

Einzonung der Parzelle GB Nr. 711 von ÜG-B in die spezielle Wohnzone Mülirain (Gestaltungsplanpflicht)

6.1.3 Amlehngarten (Nr. 3)

Einzonung der Parzellen GB Nr. 2133, 186 und teilweise 187 von LW in die Grünzone

6.1.4 Geissrüti (Nr. 4)

Einzonung der Parzellen GB Nr. 5866, 5901-5903 von LW in die Grünzone (Nutzungskategorie c).

6.1.5 Lindenhof (Nr. 5)

Flächengleicher Tausch auf den Parzellen GB Nr. 4725 bzw. 5391 (von LW in die Wohnzone A).

6.1.6 Sonderbauzone Hergiswald (Nr. 6)

Mit der Ortsplanungsrevision 2000 wurden im Zonenplan sowie im Bau- und Zonenreglement vier Gebiete als "Landwirtschaftszone mit touristischem Schwerpunkt" bezeichnet, eines davon ist das Gebiet des Wallfahrtsorts Hergiswald. Im Rahmen von Vorabklärungen und einem konkreten Baubewilligungsverfahren musste die Eigentümerin sowie die Baurechtnehmerin feststellen, dass diese der Landwirtschaftszone überlagerte Zone in Bezug auf die Beurteilung gemäss Eidg. Raumplanungsgesetz keine zusätzlichen Möglichkeiten in einem Baubewilligungsverfahren ergibt.

Die Eigentümerin hat sich mit weiteren Partnern der Pflegschaft Hergiswald verpflichtet, sich für den Wallfahrtsort Hergiswald einzusetzen und in gegenseitiger Abstimmung für verschiedene Aufgaben tätig zu sein, wie die seelsorgerischen Belange, kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen sowie die verschiedenen Gebäude fachgerecht instand zu halten, zu renovieren oder im Bedarfsfall durch qualitative Neubauten zu ersetzen.

Im Hergiswald stehen heute diverse Objekte mit zum Teil zonenfremden Nutzungen. Die Qualität eines Wallfahrtsorts heute und in Zukunft ist aufrecht zu erhalten. Aus diesen Gründen ist es für die Pflegschaft Hergiswald von entscheidender Wichtigkeit, dass mit der Sonderbauzone Hergiswald die gesetzlichen Grundlagen für qualitative Erneuerungen und der Wallfahrt dienende Nutzungsänderungen geschaffen werden.

Verfahrenstechnisch wird im Rahmen der kantonalen Vorprüfung die Rechtllichkeit der Zonenbestimmung im Verfahren geprüft werden.

6.1.7 Einzonung ÜG-B Parz. Nr. 2627 (Nr. 7)

Die ÜG-B Parz. Nr. 2627 wird in die Arbeitszone A eingezont (Gestaltungsplanpflicht). Gleichzeitig wird die Parzelle in den Perimeter des Entwicklungsraumes Eichhof-Schlund integriert.

6.1.8 Umgang mit weiteren Einzonungsgesuchen

Das Gesuch betreffend Untere Wyhalde und Wyhalde, Parzelle GB Nr. 371 und Nr. 3765 (von ÜGB in die spezielle Wohnzone) wird aufgrund der momentan (noch) nicht geklärten Erschliessungsfrage bis auf Weiteres zurückgestellt.

6.2 Umzonungen

6.2.1 Obernauerstrasse (Nr. 8)

Umzonung der Parzelle Nr. 619 von 4-geschossigen Wohn-/Arbeitszone mit Ortsbildschutz in die 4-geschossige Wohn-/Arbeitszone ohne Ortsbildschutz mit Gestaltungsplanpflicht (Anpassung)

6.2.2 Luzernerstrasse (Nr. 9)

Umzonung der Parzelle Nr. 319 Aufhebung Baulinie

6.2.3 Froschkönig/Ringstrasse (Nr. 10)

Umzonung der Parzellen Nr. 5728 und 2816 von der Grünzone in die Arbeitszone C

6.2.4 Familiengartenareal Grabenhof (Nr. 11)

Umzonung der Parzelle Nr. 1244 von der Zone für Sport und Freizeit in die Wohn-/Arbeitszone A

6.2.5 Schweighof (Nr. 12)

Umzonung der Parzelle Nr. 73 von der Arbeitszone IV bzw. 3-geschossigen Wohn-/Arbeitszone in die Wohn- und Arbeitszone C Schweighof WAr-C

6.2.6 Kreuzstrasse (Nr. 13)

Umzonung der Parzelle Nr. 3259 von der Arbeitszone III in die Wohn- und Arbeitszone B

6.2.7 Dattenmatt (Nr. 14)

Umzonung der Parzellen Nr. 3899 von der Arbeitszone III in die Wohn- und Arbeitszone A

6.2.8 Schlund/Riedmatt bzw. Schällematt (Nr. 15)

Umzonung der Parzelle Nr. 75 von der Arbeitszone III bzw. Wohn-/Arbeitszone A in die Wohn- und Arbeitszone Schällematt

6.2.9 Riedli (Nr. 16)

Umzonung Parzellen Nr. 3787, 5406, 5408, 3606, 4470 von der 2-geschossigen Wohnzone in die Wohnzone D

Umzonung der Parz. Nr. 4828 und 578 von der zweigeschossigen Wohnzone (W2) in die Wohnzone D (W-D)

Teilumzonung der Parz. Nr. 4827 und 1826 von der zweigeschossigen Wohnzone (W2) in die Wohnzone E (W-E)

6.2.10 Roggernhalde (Nr. 17)

Umzonung der Parzelle Nr. 4480 von der 2-geschossigen Wohnzone in die Wohnzone D

6.2.11 Gärtnerweg (Nr. 18)

Umzonung der Parz. Nr. 18, 1121, 2332, 306, 2205, 2212 und 304 von der dreigeschossigen Wohnzone (W3-b) in die Wohnzone E (W-E)

6.2.12 Schlundhof (Nr. 19)

Umzonung der Parzelle Nr. 2625 von der Arbeitszone III in die Wohn- und Arbeitszone A

6.2.13 Schlundstrasse (Nr. 20)

Umzonung der Parzellen Nr. 2624 und 2626 von der Arbeitszone III in die Wohn- und Arbeitszone A

6.2.14 Zumhofstrasse (Nr. 21)

Umzonung der Parzelle Nr. 709 von der Zone für Volumenerhaltung in die Wohnzone D

Umzonung der Parz. Nr. 3562 und 685 von der viergeschossigen Wohnzone (W4-b) in die Wohnzone D (W-D)

6.2.15 Mattenhof (Nr. 22)

Im Gebiet Mattenhof wird eine Zentrumszone geschaffen (gemäss Art. 13 BZR). In der Zentrumszone Mattenhof wird eine hohe Verdichtung angestrebt. Um eine hohe städtebauliche Qualität zu erlangen, unterliegt die Zentrumszone Mattenhof einer Gestaltungsplanpflicht. Bau-rechtlich wird die Art und das Mass der Wohnnutzung sowie die Anzahl und parzellenbezogene Lage der entsprechenden Hochhäuser geregelt.

6.2.16 Kleinfeld (Nr. 23)

Auf dem Sportareal Kleinfeld wird eine Wohn- und Arbeitszone K (Kleinfeld) geschaffen (gemäss Art. 7 BZR). Dabei sollen Nutzungen aus den Bereichen Sport, Freizeit, Gesundheit, Gastronomie, Beherbergung, Bildung, Jugend möglich sein. Der Sportbetrieb darf jedoch nicht eingeschränkt werden. Nicht zulässig sind Verkaufsnutzungen, die keinen Zusammenhang mit dem Stadionbetrieb haben. Mit Ausnahme von betriebsnotwendigem Wohnen sind zudem Kleinwohnungen/Studios bis maximal 60 m² aGF für lizenzierte Sportler, Sportfunktionäre, Studierende und Auszubildende zulässig.

6.2.17 Gleisareal KLB Bahnhöfli (Nr. 24)

Das Gleisareal KLB Bahnhöfli wird von der Zone für öffentliche Zwecke in die Zentrumszone umgezont.

6.2.18 Rosenstrasse (Nr. 25)

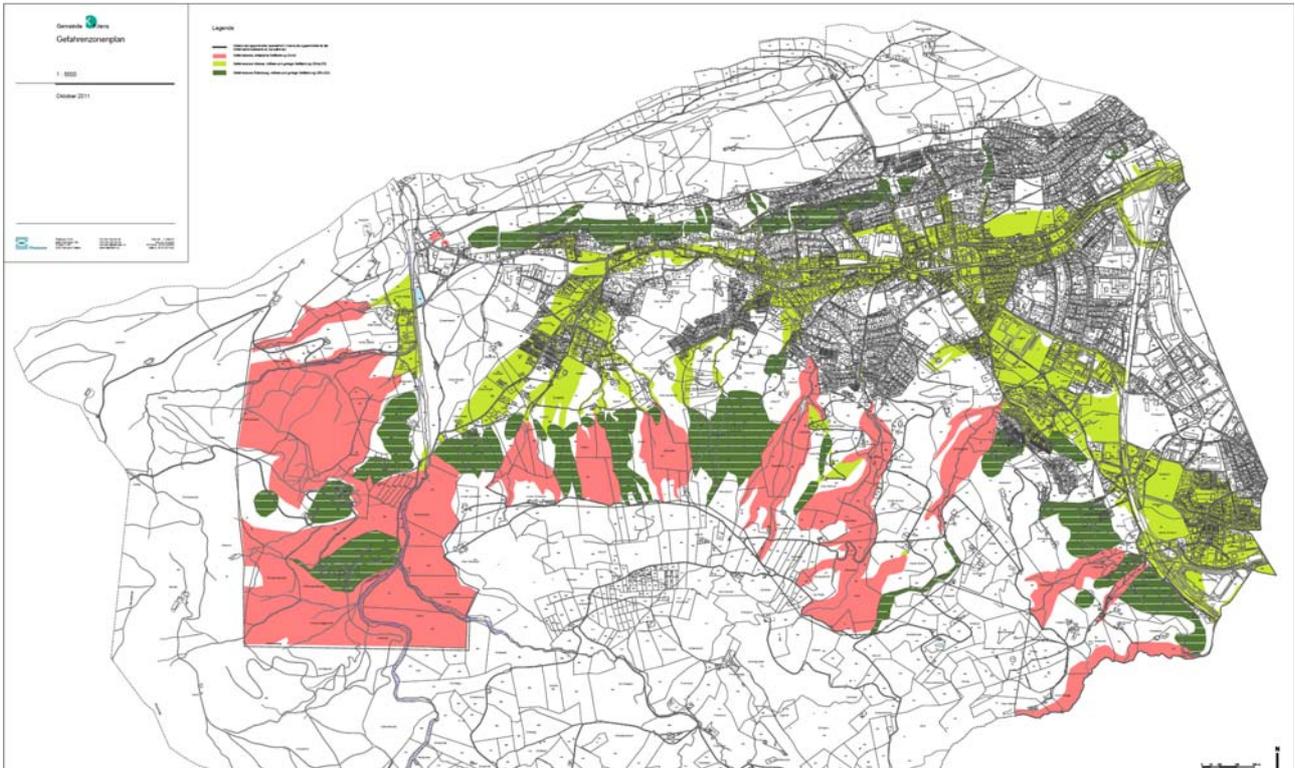
Die Ortsbildschutzzone auf der Parz. Nr. 2517 wird aufgehoben.

6.2.19 Sackweidstrasse (Nr. 26)

Umzonung der Parz. Nr. 3106 (Baurecht Parz. Nr. 3940) von der öffentlichen Zone in die Wohnzone D (W-D)

6.3 Gefahrenzone

Durch das Relief bedingt weist die Gemeinde Kriens drei verschiedene Naturgefahrenarten auf: Wasser, Rutschungen und Sturz.



Innerhalb der Bauzone weist die Gefahrenkarte von Kriens verschiedene kleine Bereiche mit erheblicher Gefährdung bezüglich Wassergefahren aus. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich hierbei aber um spezielle, besonders tief gelegene Bereiche des bebauten Raumes. Da hier mögliche Stauhöhen über 2.0 m rechnerisch ausgewiesen werden, werden sie in der Gefahrenkarte entsprechend als Gebiet mit erheblicher Gefährdung dargestellt. Sie sind in der Regel kleinflächig und von Gebieten mit mittlerer Gefährdung umgeben, wo mit baulichen Massnahmen die Gefahren abgewehrt werden dürfen. Bei diesen Gebieten handelt es sich im speziellen um Vorplätze, Abfahrten zu Tiefgaragen, Retentionsbecken, Strassenunterführung und dergleichen, die keine Sonderbehandlung gegenüber den angrenzenden Zonen rechtfertigen. In Absprache mit den zuständigen Stellen des Kantons werden diese Gebiete im Rahmen der Umsetzung in den Zonenplan deshalb «abgestuft» und ebenfalls der Gefahrenzone mittlerer Gefährdung zugewiesen. In der Gefahrenkarte und der skalierten Intensitätskarte wird die entsprechende Einwirkhöhe über 2.00 m ausgewiesen. Diese müssen bei Bauprojekten mit entsprechenden Massnahmen gesichert werden.

Ansonsten ist in Gebieten mit erheblicher Gefährdung (rote Gefahrenstufe) das Bauen grundsätzlich verboten:

- Noch nicht eingezonte Gebiete dürfen nicht in Bauzonen eingezont werden.
- Noch nicht bebaute Bauzonen müssen wieder ausgezont werden.
- Ein Gebiet mit erheblicher Gefährdung, das bereits überbaut ist, kann allenfalls in eine Erhaltungszone umgezont werden (Erhaltung der bestehenden Bauten ohne bauliche Erweiterungen).

Ansonsten weist die Gefahrenkarte innerhalb der Bauzone vor allem entlang der Bäche Bereiche mit mittlerer bzw. geringerer Gefährdung aus (Wasserprozesse).

Am Sonnenberg werden zudem diverse Gebiete mit mittlerer bzw. geringer Gefährdung infolge Rutschprozesse identifiziert. Insbesondere ist das Einzonungsgebiet Wyhalde (Teilbereich Parzelle GB-Nr. 371) von dieser Gefährdung betroffen.

Ausserhalb der Bauzone liegen die Gebiete mit erheblicher Gefährdung in Kriens ausschliesslich in der Landschaft des Untersuchungsperimeters. Es handelt sich vor allem um entsprechende Rutsch- und Sturzprozesse.

Die entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen wurden im Bau- und Zonenreglement integriert (vgl. Art. 48 – Art. 52):

- Art. 48 Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen
- Art. 49 Gefahrenzone erhebliche Gefährdung

Die Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung wird nicht nach der differenzierten Gefahrenart unterschieden, d.h. im BZR wird im Art. 46 die Gefahrenzone erhebliche Gefährdung insgesamt zusammengefasst

- Art. 50 Gefahrenzone Wasser, mittlere und geringe Gefährdung
- Art. 51 Gefahrenzone Rutschungen, mittlere und geringe Gefährdung
- Art. 52 Gefahrenzone Sturz, mittlere und geringe Gefährdung

6.4 Verzeichnis der wertvollen Bauten und Objekte

Das Verzeichnis der wertvollen Bauten und Objekte ist noch nicht erstellt, der entsprechende Auftrag liegt bei der Kantonalen Denkmalpflege. Als Übergangslösung dient das bestehende und umfassende kommunale Verzeichnis der Kulturobjekte: Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Inventars werden die Kulturobjekte in einem kommunalen Inventar erfasst (Anhang E BZR).

Die Gemeinde Kriens erfasst seine Kulturobjekte in folgenden Inventaren:

- Inventar der Kulturobjekte (rund 150 Objekte)
- Inventar der Kulturobjekte, Industrieobjekte (rund 30 Objekte)
- Inventar der Kulturobjekte, Wohnsiedlungsinventar (rund 20 Objekte)

Die Gemeinde Kriens differenziert dabei die Schutzwürdigkeit der Objekte in folgenden drei Kategorien:

- **Kulturobjekte Kategorie I:** Der Gemeinderat berücksichtigt in seinem Entscheid zu Baugesuchen insbesondere die Erhaltung der historischen **Baustruktur** und **Bausubstanz**, die **Gestaltungsqualität** der vorgesehenen baulichen Veränderungen und den **Umgebungsschutz**.
- **Kulturobjekte Kategorie II:** Der Gemeinderat berücksichtigt in seinem Entscheid zu Baugesuchen insbesondere die Verträglichkeit mit der historischen **Baustruktur** und **Bausubstanz** des Objektes und den **Umgebungsschutz**.
- **Kulturobjekte Kategorie III:** Der Gemeinderat berücksichtigt in seinem Entscheid zu Baugesuchen insbesondere die Verträglichkeit mit dem **Schutzstatus** des Objektes und den **Umgebungsschutz**.

Der im Bau- und Zonenreglement enthaltene Art. 40 stützt sich auf das neue Denkmalschutzgesetz ab. Nach Vorliegen des kantonalen Verzeichnisses der wertvollen Bauten und Objekte werden die entsprechenden erhaltens- und schützenswerten Objekte im Zonenplan orientierend dargestellt.

6.5 Anpassungen im Landschaftsbereich

6.5.1 Geologisch-geomorphologische Objekte

Das Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte (nationale und regionale Objekte) beinhaltet Elemente, welche markant, ausgeprägt, gut ausgebildet oder gut erkennbar, aus wissenschaftlicher Sicht bedeutend oder interessant oder bezüglich anderer Kriterien herausragend sind. Sie sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. Zonenplanung als GeotopSchutzzone auszuscheiden.

Die Gemeinde Kriens weist 17 lokale und regionale geologisch-geomorphologische Objekte auf. Kriens weist 11 Objekte Teil des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR-Geo-Objekte) auf:

- Erratiker bei Eichenspes (Erratiker steht unter Schutz)
- „Wolfsschlucht“ (eindrückliche Schlucht, sehr gute Gesteinsaufschlüsse)
- Molasseaufschlüsse bei Sonnhalden (Gesteinsaufschlüsse von grossem wirtschaftlichem Interesse)
- Ränggbach – Ränggloch (imposante Schlucht, hervorragende Gesteinsaufschlüsse)
- Moränen Lehnhof – Holderchäppeli Ob. Fischerenboden – Neualp (ausgeprägte Moräne um Neualp bzw. ausgeprägte Seitenmoräne um Fischerenwald)
- Moränen Schilt – Stösswald – Hinterschilt (ausgeprägte Hauptwälle, markante Seitenmoräne)
- Rotbach – Ränggbach (sehr gut sichtbare und zugängliche Gesteinsaufschlüsse, markanter Schuttkegel)
- Moränen bei Moos (markante und ausgeprägte Moränen)
- Moränen Chessel – Krienseregg – Längwasen (ausgeprägter Hauptwall, überaus markante und typisch ausgebildete Wallmoräne)
- Seitenmoränen und Erratiker am Schattenberg (typische/ausgeprägte Wälle)
- Steinibach – Tobel (sehr gute Molasseaufschlüsse)

Im Zonenplan von Kriens werden nach Rücksprache mit der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft + Wald (lawa) nur die geologisch-geomorphologischen Objekte mit *regionaler* Bedeutung dargestellt, welche ausserhalb der Schutzverordnung Hochwald liegen. Die innerhalb der Schutzverordnung Hochwald liegenden Objekte sind ohnehin durch den Schutzstatus materiell geschützt.

6.5.2 Naturelemente (Hecken, Grünzonen, markante Einzelbäume)

Die Gemeinde Kriens ging in der Vergangenheit behutsam und sorgfältig mit der kommunalen Siedlungsökologie um. Auch in der aktuellen Ortsplanungsrevision wurde den sogenannten Naturelementen materiell grosse Bedeutung zugemessen. Auch gestützt auf die Strategie der räumlichen Entwicklung wurden die Naturelemente in Abwägung ihrer siedlungsökologischen Relevanz besonders sorgfältig erhalten und weiterentwickelt.

Im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision wurden die Naturelemente Hecken, Grünzonen und markante Einzelbäume systematisch bezüglich Status und Lage erfasst, kontrolliert und gegebenenfalls angepasst. Hauptziel war es, die Entwicklung der Naturelemente seit der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung im Jahr 2000 systematisch, methodisch nachvollziehbar und transparent zu erfassen.

Bei den **Hecken** wurde methodisch die Ist-Situation erfasst und mit dem heute rechtsgültigen Status (Gesamtrevision 2000) verglichen. Die heutige Lage der Hecken wird im Zonenplan innerhalb des Siedlungsgebietes als verbindlicher bzw. ausserhalb des Siedlungsgebietes als orientierender Inhalt dargestellt.

Die **Grünzonen** wurden auf ihre Lage und Funktion neu erfasst, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sie wurden neu in vier Nutzungskategorien eingeteilt: a Hartflächen, b Freizeitflächen, c Produktionsflächen und d Ökoflächen (vgl. Art. 20 Grünzonen). Die konkreten Nutzungen werden vom Gemeinderat in einer Verordnung geregelt. Die Grundnutzung der Grünzonen hat baurechtlich verbindlichen Charakter.

Die **markanten Einzelbäume** innerhalb Bauzone und am Bauzonenrand wurden hinsichtlich ihrer heutigen Lage neu erfasst und überprüft. Die Einzelbäume wurden insbesondere auf ihre heutige Lage und baurechtlich verbindliche Richtigkeit differenziert erfasst. Der Schutz der Einzelbäume ausserhalb Bauzone wurde aufgehoben.

6.5.3 Archäologische Fundstellen

Gestützt auf die kantonale Verordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (10. Juli 2009) erarbeiten die Gemeinden mit der Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport die Inventarisierung der archäologischen Fundstellen. Die Fundstellen sind laufend in die Zonenpläne der Gemeinden zu übertragen.

Das fertiggestellte Fundstelleninventar der Gemeinde Kriens weist 5 Fundstellen auf:

- Sternmatt (AFS Nr. 586; GB Nr. 30)
- Pfarrkirche (AFS Nr. 587; GB Nr. 501-505)
- Schloss Schauensee (AFS Nr. 588; GB Nr. 1198)
- Burg Obernau (AFS Nr. 589; GB Nr. 5338)
- Wallfahrtskirche Hergiswald (AFS Nr. 590; GB Nr. 2037)

6.5.4 Weitere Anpassungen des Zonenplans

Im Zonenplan wurden umgesetzt:

- Die rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen wurden dargestellt.
- Die eingedolten Gewässer wurden als orientierender Planinhalt so lagegenau wie möglich dargestellt.
- Die INR-Objekte wurden basierend auf den Unterlagen der Dienststelle lawa als Naturschutzzone I ausgeschieden und umgesetzt.
- Die waldrechtlichen Punkte insbesondere das Vorgehen bezüglich der Waldfeststellungen werden mit der Dienststelle lawa bilateral geklärt.

7 Änderungen im Bau- und Zonenreglement

7.1 Verhältnis zum neuen Baugesetz

Der Gemeinderat hat beschlossen, nicht mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung zuzuwarten bis das neue Baugesetz vorliegt. So wurde vorausschauend die heute wesentlichen Aspekte bereits umgesetzt, z.B. Verzicht auf die Vollgeschosszahl mit der neuen Regelung der talseitigen Fasadenhöhe. Sobald das revidierte Baugesetz vorliegt, wird der Gemeinderat eine entsprechende Teilrevision auslösen, in der u.a. die neue Bemessung des gewachsenen Terrains und die Anpassung betr. Sondernutzungspläne umgesetzt werden muss.

7.2 Generelle Anpassungen

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Kriens wurden sämtliche Artikel des Bau- und Zonenreglements überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Prüfung hat gezeigt, dass viele Bestimmungen nicht mehr der übergeordneten Gesetzgebung entsprechen und dass neue Aspekte in der Raumplanung geregelt werden müssen, die noch nicht im Reglement enthalten sind.

Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Verschiedenen Artikel können ersatzlos gestrichen werden, da sie in übergeordneten Gesetzen, insbesondere aber im PBG, bereits enthalten sind.
- Der Gemeinderat verpflichtet sich analog zur Zielsetzung in der Strategie der räumlichen Entwicklung zur qualitätsvollen Entwicklung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Kriens. Zusätzlich zieht er für die (qualitative) Beratung und Beurteilung von Gestaltungsfragen ein Fachgremium bei.
- Die Bestimmungen der Bauzonen werden soweit möglich in einer Übersichtstabelle zusammengefasst (Art. 7).
- Die Grünzonen werden neu in vier differenzierten Nutzungskategorien a – d erfasst (vgl. Art. 20).
- Die Verdichtung nach Innen wird explizit gefördert und umgesetzt.
- Einzonungen von Übrigen Gebieten (ÜG-B) erfolgen mit Bebauungskonzepten (vgl. Einzonungen Mülirain, Bosmatt).
- Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr in den Arbeitszonen erfolgt analog zur regional abgestimmten Lösung in der Agglomeration Luzern.
- Die Landwirtschaftszone mit touristischem Schwerpunkt wird ersatzlos aufgehoben. Zusätzlich wird eine Sonderbauzone Hergiswald geschaffen.
- Die Gestaltungsplanbestimmungen und Gestaltungsplanpflicht werden neu geregelt bzw. materiell angepasst.

- Verschiedene baurechtliche Artikel werden den neuen materiellen Vorgaben des Kantons Luzern angepasst (z.B. Schutzzone Geomorphologie, Kulturobjekte, Antennen, Technische Gefahren, Bauen in lärmbelasteten Gebieten, Gefahrenzonen etc.).
- Die Geschossigkeit als Regelungsmass für die Fassadenhöhe wird aufgehoben und durch eine neue baurechtliche Regelung der Dächer und Fassadenhöhe ersetzt.

7.3 Die Anpassungen im Detail

- **Art. 1 Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung (neu)**

Der Gemeinderat von Kriens bekennt sich im Bau- und Zonenreglement zur Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung.
- **Art. 2 Qualität (neu)**

Der Krienser Gemeinderat bekennt sich zur qualitätsvollen Entwicklung von Bauten und Anlagen und zu deren qualitätsvollen Gestaltung und Eingliederung.
- **Art. 3 Verfügbarkeit von Bauland (neu)**

Um die Verfügbarkeit von Umzonungen bzw. Einzonungen zu sichern, kann sich der Gemeinderat mit der betreffenden Grundeigentümerschaft bestimmte Rechte (z.B. Kauf-, Bau-, Auszonungsrechte und andere Vereinbarungen) einräumen lassen.
- **Art. 5 Nachverdichtung in der zweigeschossigen Wohnzone W-A, W-B, W-C / Ausnützungszuschlag für Kulturobjekt (neu)**

Mit dem neuen Artikel 5 kommt der Gemeinderat von Kriens der Zielsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung nach, die Verdichtung im Siedlungsraum von Kriens zu erhöhen. Dabei darf die zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) für die bestehenden Bauten um bis zu 60 m² aGF überschritten werden, wenn mindestens eine zusätzliche, eigenständige Wohnung von mindestens 60 m² aGF realisiert wird.

Der Gemeinderat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten auf der Parzelle des Kulturobjektes die Ausnützungsziffer bis 15% erhöhen.
- **Art. 7 Grundmasse Bauzonen (neu)**

Die Merkmale der unterschiedlichen Bauzonen werden tabellarisch im Sinne einer Übersicht dargestellt (Nutzungsart, Ausnützungsziffer, Grünflächenziffer, talseitige Fassadenhöhe/neu, Empfindlichkeitsstufe). Mit dem zusätzlichen Verweis wird auf ergänzende Zonenbestimmungen hingewiesen. Diverse heute rechtsgültige Bauzonen wurden zusammengefasst, so z.B. W4a und W4b zur Wohnzone E (W-E), WAR3 und WAR3 GP zur Wohn-

und Arbeitszone B (WAr-B) sowie die Ar IV/Ar-C und ArD in die Arbeitszone C.

■ **Art. 9 Spezielle Wohnzonen (neu)**

In den speziellen Wohnzonen Mülirain und Bosmatt werden die Anzahl der Gebäude, die talseitigen Fassadenhöhen, die Wohn- und Aussenraumqualität, den allfälligen Wohnungsmix und Ausbaustandard und das Konkurrenzverfahren geregelt.

■ **Art. 10 Wohn- und Arbeitszone Eichhof WAr-D**

Im Sinne einer separaten Teilrevision wird der Absatz 4 ergänzt: Die Zulässigkeit von 2 Hochhäusern bis zu einer Firsthöhe von 68 bzw. 57 Metern wird baurechtlich verankert.

■ **Art. 11 Wohn- und Arbeitszone PanGas WAr-F**

Die Teilrevision PanGas wird baurechtlich ergänzt. Die Teilrevision PanGas ist inzwischen rechtskräftig.

■ **Art. 13 Zentrumszone Mattenhof ZM (neu)**

Gestützt auf die Strategie der räumlichen Entwicklung wird eine neue Grundnutzung in Form der Zentrumszone Mattenhof geschaffen (Gestaltungsplanpflicht). Der Gemeinderat von Kriens bezweckt damit die Realisierung eines städtebaulich attraktiven Projektes mit einer hohen Verdichtung. Zudem soll städtebaulich mit der möglichen Realisierung von Hochhäusern ein städtebaulicher Akzent geschaffen werden. Neben zwei Hochhäusern bis 45 m, wird auch ein Hochhaus von 80 m Höhe ermöglicht.

■ **Art. 14 Arbeitszonen Ar-A, Ar-B, Ar-C**

Die Teilrevision 2009 wird baurechtlich im BZR ergänzt. Materiell wird zudem die Firsthöhe der Hochhäuser in den Arbeitszonen Ar-C verankert.

■ **Art. 15 – 17 Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone, Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen, Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone (neu)**

Die neuen Art. 15 – 17 verankern baurechtlich die Abstimmung von Siedlung und Verkehr in den Arbeitszonen in Kriens. Kriens orientiert sich an der regional abgestimmten Lösung in der Agglomeration Luzern bzw. an der Massnahme SI-7 des Agglomerationsprogramms Luzern 2. Generation. Die Artikel sehen inhaltlich folgende Bestimmungen vor (einschliesslich Anträge der kantonalen Fachstellen):

- Auf die Empfindlichkeitsstufe IV wird verzichtet. Arbeitszonen liegen somit allgemein in der Empfindlichkeitsstufe III.
- Mit dem materiellen Gehalt der Bestimmungen von Art. 15 – 17 wird der Richtplan ESP Eichhof – Schlund – Bahnhof Horw umgesetzt.
- Nutzungen mit mehr als 15 Fahrten DTV pro 100 m² realisierter Nutzfläche sind in der Arbeitszone verboten.

- Die Gemeinde kann im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen die maximale Fahrtenanzahl festlegen und reduzieren um die Kapazität des Gesamtverkehrssystems zu gewährleisten.
- Für Nutzungen grösser 500 m² aGF, die mehr als 4 Fahrten DTV pro 100 m² realisierte Nutzfläche verursachen, ist ein situationsgerechter Verkehrsnachweis erforderlich. Die Gemeinde kann Auflagen verfügen.
- Neue Verkaufsnutzungen von Gütern des täglichen und häufig periodischen Bedarfs mit Nettoflächen von mehr als 200 m² pro Betrieb resp. Projekt werden eingeschränkt.

■ **Art. 18 Sonderbauzone Hergiswald So-H (neu)**

Die Neuschaffung der Sonderbauzone Hergiswald bezweckt in erster Linie den Erhalt und in zweiter Linie die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung. Zulässig sind die Nutzungsbereiche Seelsorge, Wallfahrt und das damit verbundene Gastgewerbe sowie Kultur. Für das bestehende Restaurant darf ein Ersatzneubau realisiert werden, wenn das bestehende Gebäude abgebrochen wird. Weitere Neubauten sind nicht zulässig. Der Gemeinderat muss das Projekt eines Ersatzneubaus durch eine zuständige eidgenössische Kommission begutachten lassen.

Die heutigen Wohnnutzungen in den bestehenden Bauten bleiben gewährleistet, zusätzliche Wohnnutzungen sind jedoch nur in engem Bezug zu den zulässigen Nutzungsbereichen erlaubt. Ein allfälliger Ersatzneubau unterliegt dem geregelten Konkurrenzverfahren gemäss Art. 56.

■ **Art. 20 Grünzone (neu)**

Neu werden die Grünzonen in sechs Nutzungskategorien (a bis f) differenziert. Die konkreten Nutzungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Die rechtliche Sicherung des Gewässerraumes erfolgt neu über die Nutzungskategorien e und f analog zur eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (2011).

■ **Art. 21 Entwicklungsraum Eichhof – Schlund (neu)**

Es wird neu ein Perimeter „Entwicklungsraum Eichhof – Schlund“ festgelegt, in welchem sich Abweichungen der Wohnnutzungen und Baudichten an das Vorhandensein eines Gesamtkonzeptes knüpfen. Zudem werden die angestrebten Nutzungen, die angestrebte Dichte, die Freiräume und deren Vernetzung, die Standorte von Hochhäusern von 35 m sowie die Verkehrserschliessung, insbesondere durch den Fuss- und Radverkehr, aufgezeigt.

■ **Art. 23 Landwirtschaftszone**

Materiell ergänzt ist die Realisierung von neuen landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen in Hofnähe. Die Landwirtschaftszone mit touristischem

Schwerpunkt wird gestrichen; bei Bedarf wird sie projektbezogen durch eine Sonderbauzone ersetzt.

■ **Art. 24 Naturschutzzone**

Es werden weitere Nutzungen in der Naturschutzzone I aufgenommen (vgl. Art. 24 Abs. 3 lit. e und f), zudem werden Ausnahmen von den Schutzvorschriften integriert (vgl. Art. 24 Abs. 8 neu).

■ **Art. 25 Wälder und Waldrandzonen im Siedlungsgebiet**

Die Mindestabstände der Waldrandzone werden neu geregelt (gemessen ab der statischen Waldgrenze). Insbesondere wird der 15 Meter-Abstand neu für Verkehrsanlagen, Parkplätze, Garagen, Carports und dergleichen baurechtlich verankert.

■ **Art. 26 Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen)**

Die Mindestabstände werden bei Naturobjekten materiell neu geregelt (6 m für Bauten Anlagen innerhalb der Bauzone, 10 m ausserhalb der Bauzone).

■ **Art. 25 Archäologische Fundstellen (alt)**

Der heute rechtsgültige Artikel wird gestrichen, das neue kantonale Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler ist die massgebende Gesetzgebung. Im Zonenplan werdend die archäologischen Fundstellen (AFS; neue Bezeichnung) als orientierender Planinhalt ausgewiesen. Auf den kantonalen Normartikel wird verzichtet.

■ **Art. 29 Sondernutzungszone Wintersport**

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

■ **Art. 30 Schutzzone Geomorphologie Geo (neu)**

Gestützt auf das Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte (nationale und regionale Objekte) werden markante, ausgeprägte, gut ausgebildete oder gut erkennbare, aus wissenschaftlicher Sicht bedeutende oder interessante oder bezüglich anderer Kriterien herausragende Elemente im Zonenplan als Geotopschutzzone bzw. Nichtbauzone ausgeschieden. Im Zonenplan Kriens werden nur die ausserhalb des Schutzverordnungsgebietes Hochwald liegenden regional bedeutsamen Objekte dargestellt.

■ **Art. 31 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen**

Die heute rechtsgültigen Gestaltungsplanbestimmungen werden materiell ergänzt und differenziert. Insbesondere richten sich die Gestaltungsplanbestimmungen neu nicht mehr an der Geschoszahl, sondern an der Fassadenhöhe. Die AZ kann bei Gestaltungsplänen um bis zu 15% erhöht werden; die talseitige Fassadenhöhe kann exklusiv Wohnzonen A, B und C in allen übrigen Bauzonen um 3 m erhöht werden. Zusätzlich sind in den Wohn- und Arbeitszonen Wohnen, Gewerbe und Geschäfte so einander anzuordnen, dass die umliegenden Quartiere sowie die Lärmschutzanfor-

derungen optimal berücksichtigt werden. Der Gemeinderat kann die Art der zu realisierenden Wohnungen festlegen.

■ **Art. 32 Gestaltungsplanpflicht (neu)**

Der heute rechtskräftige Gestaltungsplanpflicht-Artikel wird ersetzt.

■ **Art. 34 Platzgestaltung/Siedlungsentwässerung**

Der Titel des Artikels wird mit „Platzgestaltung“ ergänzt. Zudem wird präzisiert, dass die Gemeinde (statt Gemeinderat) im Rahmen von Baubewilligungen, Gestaltungs- und Bebauungsplänen weitere Auflagen machen.

■ **Art. 36 Dächer und Fassaden (neu)**

Die Dachlandschaft wird materiell neu geregelt. Analog zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe IVHB wird auf die Geschossigkeit verzichtet und eine talseitige Fassadenhöhe pro Grundnutzungszone definiert. Zusätzlich werden die zusätzlichen, baurechtlichen Masse wie Rücksprung, höchster Gebäudepunkt, Giebeldreieck neu festgelegt, differenziert nach Lage im Gelände mit mehr bzw. weniger als 15% Neigung. Die Bau- und Zonenverordnung BZV enthält entsprechende Skizzen zur Erläuterung von Art. 36.

■ **Art. 37 Terrassenhäuser (neu)**

Terrassenhäuser werden neu baurechtlich verankert. Vor allem haben sie sich optimal ins Terrain einzupassen. Zusätzlich weisen sie mindestens drei sichtbare Geschosse auf und sind nach maximal sechs Geschossen zu unterbrechen. Bei seitlicher Betrachtung darf in jedem Vertikalschnitt kein Gebäudeteil höher als 9.00 m über dem gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain liegen. Die Bau- und Zonenverordnung BZV enthält eine Skizze zur Erläuterung von Art. 37.

■ **Art. 39 Umgebungsgestaltung/Begrünung/Stützkonstruktion**

Neu wird die qualitative Gestaltung der Aussenräume baurechtlich verankert. Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität mit einheimischen Heckensträuchern und landschaftstypischen Bäumen entstehen. Zudem neu ist, dass einem Baugesuch jeweils ein Umgebungsplan beizulegen ist. Auch müssen sich die Gebäude und das gestaltete Umgelände gut ins gewachsene Terrain einfügen. Neu sind zudem exponiert liegende Stützkonstruktionen von mehr als 1.50 m Höhe zu begrünen oder so zu gestalten, dass sie der Umgebung angepasst sind.

■ **Art. 40 Kulturobjekte**

Der heute rechtskräftige Kulturobjektartikel wird im BZR-Anhang verankert und mit dem aktualisierten Normartikel des Kantons Luzern ersetzt. Dabei berücksichtigt der Artikel die aktuellen kantonalen Vorgaben und regelt u.a.

den Schutz von Kulturobjekten, das Verfahren, die Gestaltung und den Abbruch von Kulturobjekten.

■ **Art. 41 Antennen (neu)**

Neu wird im BZR der Normartikel des Kantons Luzern festgehalten, welcher das Verfahren und die qualitativen Anforderungen an die Mobilfunkanlagen definiert. Auch werden für die Standortevaluation entsprechende Prioritäten 1 – 5 festgelegt; Zonen für öffentliche Zwecke ohne Schulanlagen und Heime sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen werden zusammengefasst.

■ **Art. 42 Technische Gefahren allgemein (neu)**

Der kantonale Normartikel wurde neu ins BZR integriert. Er regelt vor allem das Verfahren betr. Bauvorhaben und Planungen in technischen Gefahrenbereichen. Neben der A2 werden auch die Durchgangsstrassen als relevante technische Gefahrengebiete aufgenommen. Die Gebiete mit technischen Gefahren abseits der A2 und der Durchgangsstrassen sind im Zonenplan dargestellt. Das technische Gefahrengebiet Eichhof wird lediglich im Zonenplan dargestellt (und nicht zusätzlich im BZR). Art. 42 gilt für das gesamte BZR.

■ **Art. 40 Verbot von Hütten- und Barackenbauten für dauernde Wohnzwecke (alt)**

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

■ **Art. 43 Bauen in lärmbelasteten Gebieten**

Der heute rechtsgültige Artikel wird durch den Normartikel des Kantons ersetzt: In lärmbelasteten Gebieten sind im Rahmen von Bewilligungen Massnahmen nötig, um die Grenzwerte gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) einzuhalten. Ein Gestaltungsplan oder ein Baugesuch für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises bewilligt werden. Kann der Grenzwert trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und bei der Dienststelle Umwelt und Energie ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung einzureichen. Wurde die Parzelle nach 1985 eingezont, kann keine Ausnahme gewährt werden.

■ **Art. 44 Anforderungen an Spielplätze und Freizeitanlagen/Ersatzabgabe für Spielplätze**

Der materielle Artikelgehalt wird ergänzt. Der Gemeinderat bekennt sich dazu, Spielplätze und Freizeitanlagen bedürfnisgerecht zu realisieren. Zudem werden die Anforderungen an Spielplätze und Freizeitanlagen in einer Verordnung festgehalten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird neu geregelt: die Höhe der Ersatzabgabe beträgt neu zwischen Fr. 200.-- und 500.-- pro fehlendem m² Fläche (statt Fr. 700.-- pro Zimmer).

■ **Art. 45 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen**

Der rechtsgültige Artikel wird dahingehend ergänzt und präzisiert, dass bei Neubauten und bei neubauähnlichen Umbauten genügend grosse, hinderisfrei zugängliche und überdachte Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen zu erstellen sind. Zudem legt der Gemeinderat das Ausmass und Ausnahmen in einer Verordnung fest.

■ **Art. 46 Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container**

Die Pflicht zur Festlegung und Erstellung von Plätzen für Kompostieranlagen bei grösseren Überbauungen wurde ersatzlos gestrichen.

■ **Art. 47 Erhaltung Baumschutz (neu)**

Neu enthält das BZR ein Artikel zur Erhaltung des Baumschutzes. Der Artikel regelt die Beseitigung von Bäumen und deren Rückschnitt verbindlich. Auch wird das Bewilligungsverfahren baurechtlich verankert.

■ **Art. 48 Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen (neu)**

Der neue Artikel beinhaltet u.a. Bestimmungen zur kommunalen Gefahrenkarte, zu Massnahmen in Gefahrenzonen, zur Bewilligungspflicht von Terrainveränderungen, zu Grundsätzen bei Neubauten und baulichen Veränderungen sowie zu Massnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren.

■ **Art. 49 Gefahrenzone erhebliche Gefährdung G-rot (neu)**

Der neue Artikel bezieht sich u.a. auf den Schutz von Leib und Leben sowie Sachwerten, auf das Verbot von Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen, den Unterhalt und werterhaltende Massnahmen, Neu- und Erweiterungsbauten von geringem Wert sowie standortgebundene Bauten. Auch wird die Bestandsgarantie verbindlich geregelt.

■ **Art. 50 Gefahrenzone Wasser, mittlere und geringe Gefährdung G-Wa (neu)**

Der neu im BZR integrierte Artikel regelt den Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion mittel bis gering gefährdetem Gebiet und zu berücksichtigende Massnahmen bei Neubauten und baulichen Veränderungen einschliesslich Terrainveränderungen. Auch wird die Bestandsgarantie sichergestellt.

■ **Art. 51 Gefahrenzone Rutschungen, mittlere und geringe Gefährdung G-Ru (neu)**

Der neue Artikel regelt den Schutz von Sachwerten in durch Rutschungsprozessen mittel und gering gefährdetem Gebiet. Zusätzlich werden Massnahmen bei Neubauten und baulichen Veränderungen einschliesslich Terrainveränderungen baurechtlich definiert. Die Bestandsgarantie wird sichergestellt.

■ **Art. 52 Gefahrenzone Sturz, mittlere und geringe Gefährdung G-St (neu)**

Der neue Artikel regelt den Schutz von Sachwerten in durch Sturzprozessen mittel und gering gefährdetem Gebiet. Zusätzlich werden Massnahmen bei Neubauten und baulichen Veränderungen einschliesslich Terrainveränderungen baurechtlich definiert. Die Bestandsgarantie wird sichergestellt.

■ **Art. 53 Energie**

Der heute rechtsgültige Artikel wird materiell angepasst und ergänzt. Neu legt der Gemeinderat den erhöhten Gebäudestandard in einer Verordnung fest.

■ **Art. 54 Hochhäuser**

Neu werden im BZR die qualitativen Anforderungen an Hochhäuser sowie verfahrenstechnische Grundsätze festgehalten. So wird für die Erarbeitung eines Hochhausprojektes in der Regel ein Konkurrenzverfahren verlangt. Auch werden Bebauungspläne bzw. explizit für den südlichen Hochhausbereich in der Zentrumszone Mattenhof ein Gestaltungsplan erforderlich sein.

■ **Art. 56 Konkurrenzverfahren (neu)**

Im BZR wird das Konkurrenzverfahren baurechtlich verankert. Dabei wird geregelt, was ein Konkurrenzverfahren ist und welches die Kompetenzen des Gemeinderates im Zusammenhang mit dem Verfahren sind.

■ **Art. 57 Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium**

Für die Beratung und Beurteilung wird neu ein Fachgremium eingesetzt, welches im Sinne von Art. 2 BZR die Qualität der Planung sicherstellt. Das Fachgremium wird bei Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone, beim Bauvorhaben Sonderbauzone Hergiswald und bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen beigezogen. Für die Zusammensetzung des Fachgremiums und dessen Aufgaben wird eine Verordnung erlassen.

■ **Art. 58 Gebühren**

Der heute rechtsgültige Artikel wird ersetzt (inkl. u.a. Anwendung der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern).

■ **Art. 59 Strafen**

Der heute rechtsgültige Artikel wird u.a. hinsichtlich der aktuellen übergeordneten Gesetze aktualisiert bzw. der neuen materiellen Artikel ergänzt.

■ **Anhang A zu Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke**

Die Gebiete und deren Zwecke wurden überprüft, ergänzt bzw. angepasst. Die Ergebnisse wurden in einer Tabelle festgehalten.

- **Anhang B zu Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport und Freizeitanlagen**
Die Gebiete und deren Zwecke wurden überprüft, ergänzt bzw. angepasst. Die Ergebnisse wurden in einer Tabelle festgehalten.
- **Anhang C zu Nutzungsbestimmungen zur Grünzone (alt)**
Die Gebiete und deren Zwecke wurden überprüft, ergänzt bzw. angepasst. Da die Grünzonen neu den vier Grundnutzungen A Hartflächen, B Freizeitflächen, C Produktionsflächen und D Ökoflächen zugeordnet und im Zonenplan festgehalten werden, entfällt der ehemalige Anhang C.
- **Anhang C zu Art. 40 Kulturobjekte (neu)**
Die Differenzierung der Schutzwürdigkeit der Objekte gemäss heute rechtsgültigem Artikel wurde im BZR festgehalten (als Ergänzung zum neuen Normartikel gemäss Kanton Luzern).
- **Anhang zu Art. 48 Energie (alt)**
Der Anhang wird ersatzlos gestrichen.
- **Anhang Baulinienplan Nr. 319 (alt)**
Der Anhang wird ersatzlos gestrichen.

7.4 Gewässerraumfreihaltung

Die Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes erfolgt bedingt durch die erst kürzlich verbindlich geregelte kantonale Richtlinie erst im Nachgang zur vorliegenden Gesamtrevision. Die Teilrevision Gewässerraumfreihaltung wird sobald als möglich erfolgen; erste Gespräche mit dem Kanton haben bereits stattgefunden.

Die Teilrevision sieht vor, die Grünzonen im Bereich der Gewässer im Hinblick auf die Gewässerraumfreihaltung zu überprüfen, zu systematisieren und deren Zweckbestimmungen festzulegen. Die im Zonenplanentwurf vorliegenden Grünzonen werden allenfalls in der entsprechenden Teilrevision nochmals angepasst.

7.5 Geruchsabstandlinien (FAT)

Ohne Detailabklärungen ist davon auszugehen, dass mit den getroffenen Ein- und Umzonungen keine Konflikte bezüglich Geruchsabstände entstehen.

7.6 Lärmbeurteilung

Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision kommt das Lärmgutachten zum Schluss, dass bei den vorgesehenen Zonenplanänderungen die lärmtechnischen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) eingehalten werden und somit die Ein- und Umzonungen lärmtechnisch möglich sind.

Bei der Einzonung Mülirain, den Umzonungsgebieten Schweighof, Zumhofstrasse, Mattenhof und Güterstrasse können die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden. Mit entsprechenden Lärmschutzmassnahmen (Mülirain, Zumhofstrasse, Güterstrasse) bzw. separaten (teilweise bestehenden bzw. in Erarbeitung befindlichen) Lärmschutznachweisen (Schweighof, Mattenhof) können die lärmtechnischen Anforderungen an die Ein-/Umzonung erfüllt werden.

7.7 Nicht ionisierende Strahlung

Ohne Detailabklärungen ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Ein- und Umzonungen keine Konflikte bezüglich nicht ionisierender Strahlung entstehen.

Der Antrag der Dienststelle uwe betreffend Nutzungsbeschränkungen wird umgesetzt: Auf der Parzelle des Einzonungsgebietes Mülirain GB Nr. 711 befindet sich eine Starkstromleitung. Die CKW prüft momentan die Verlegung der Starkstromleitung in den Untergrund. Falls dies nicht möglich ist, werden die notwendigen Abstände im Rahmen des Konkurrenzverfahrens bzw. Gestaltungsplanes planrechtlich gesichert.

7.8 Störfallverordnung

Gestützt auf die Störfallverordnung des Bundes und den kantonalen Richtplan 2009 (S9 Technische Gefahren) hat Kriens seine technischen Gefahrengebiete identifiziert.

In der sogenannten Konsultationskarte des Kantons Luzern finden sich die für die Ortsplanung von Kriens relevanten Anlagen mit Personengefährdung gemäss Störfallverordnung:

- Ammoniakanlagen Eichhof
- Ammoniakanlage Sternmatt
- Propananlage Obernau

Die Anlagen haben keine materielle Relevanz für die vorgesehenen Ein- und Umzonungen.

Im Bau- und Zonenreglement ist ein entsprechender Artikel zu den technischen Gefahren integriert worden (vgl. Art. 42 BZR).

Die Störfallobjekte werden im Zonenplan festgehalten (jedoch ohne Differenzierung des Gefahrengrades innerhalb der Konsultationszone KZ).

Autobahn A2

Gestützt auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen/ASTRA vom 24. April 2009 betr. Vernehmlassung „Teilrevision Ortsplanung Kriens 2009“ (Zitat: „Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung unseres aktuellen Wissensstandes liegen daher die Nationalstrassen-bedingten Risiken im genannten Segment auch nach Änderung des Zonenplanes im tragbaren Bereich. Ergeben sich jedoch zukünftig, gegenüber dem aktuellen Projektstand wesentliche Nutzungsänderungen, behalten wir uns eine Neubeurteilung der Risikosituation vor.“) ist festzuhalten:

Auf die Ausscheidung eines Perimeters (betrifft Abschnitt zwischen Eichmattstrasse und Horwerstrasse) wird verzichtet weil die Ausdehnung abhängig von der künftigen Nutzung und daher nicht eigentümergebunden im Zonenplan dargestellt werden kann. Die Berücksichtigung des Störfallrisikos der A2 wird im BZR Art. 42 explizit genannt. Störfallrelevante Umnutzungen können gestützt auf das Gesamtkonzept „Entwicklungsraum Eichhof – Schlund“ entstehen, daher wird im entsprechenden Artikel darauf verwiesen. Die konkrete Umnutzung erfolgt dann in entsprechenden Sondernutzungsplänen. Im Bereich des Autobahnanschlusses Kriens-Horw ist anzunehmen, dass keine wesentlichen Nutzungsänderungen zu erwarten sind (insbesondere Wohnen).

Durchgangsstrassen

Weiter verweist Art. 42 BZR auch auf allfällige Störfälle auf Durchgangsstrassen.

7.9 Altlasten

Im Gemeindegebiet Kriens gibt es diverse bekannte Altlastenstandorte, welche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind. Es handelt sich dabei um:

- diverse Betriebsstandorte (belastete Standorte und Verdachtsflächen)
- diverse Ablagerungsstandorte (belastete Standorte und Verdachtsflächen)

Es liegen keine belasteten Unfallstandorte vor.

Die belasteten Flächen liegen weder in der Bauzone noch in den potentiellen Ein- und Umzonungsgebieten.

7.10 Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz

Die heute bestehenden Naturschutzgebiete sind – in Absprache mit der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft + Wald (lawa) – gerechtfertigt.

Der Zonenplan von Kriens wird zusätzlich mit einem Naturobjekt von regionaler Bedeutung ergänzt (Sonnenbergweiher).

In der Gemeinde Kriens gibt es diverse Weiher. Die Einteilung in die Naturschutzzone ist möglich, falls dies vom Eigentümer erwünscht ist (es liegt im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision kein Gesuch vor), nicht aber notwendig, da die Weiher mittels 30-jähriger Vereinbarung geschützt sind. Auf Antrag der Dienststelle lawa werden die fünf vorhandenen INR-Objekte (Weiher) im Zonenplan dargestellt.

Der Moorschutz wurde in Kriens auf kommunaler Stufe bereits umgesetzt (im Rahmen der Schutzverordnung Hochwald).

Materiell liegen keine Gesuche vor.

Mit dem bereinigten Bau- und Zonenreglement werden die Anforderungen auf einen aktuellen und zeitgemässen Stand gebracht.

8 Weitere Planungsinstrumente

8.1 Erschliessungsrichtplan und Richtplan öffentliche Fusswege

Aus folgenden Gründen wird im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision auf eine Erarbeitung eines vollständigen Erschliessungsrichtplanes verzichtet:

- für Kriens liegt eine rechtsgültige Verkehrsplanung vor,
- Kriens hat keine nicht erschlossenen Bauzonen,
- die Einzonungen beziehen sich lediglich auf die aktuell rechtsgültigen ÜG-B-Gebiete Mülirain, Bosmatt und Parz. Nr. 2627,
- Groberschliessungen der geplanten Ein- und Umzonungen sind vorhanden.

Daher wird sich der Erschliessungsrichtplan materiell lediglich auf den Teil der Erschliessung der Bauzonen beziehen. Auf den Erschliessungsrichtplan Teil öffentliche Fusswege wird verzichtet.

Räumlich wird sich der Erschliessungsrichtplan lediglich auf die Einzonungsgebiete der speziellen Wohnzonen Mülirain, Bosmatt und Parz. Nr. 2627 fokussieren.

Der Teil-Erschliessungsrichtplan zeigt auf, dass die Einzonungen Mülirain, Bosmatt und Schlund (Parz. Nr. 2627) hinsichtlich Erschliessung möglich sind. Eine besonders sorgfältige Planung muss bei der Erschliessung des Gebietes Mülirain erfolgen (mittlere Hangneigung von rund 45%). Die Erschliessung der Gebiete Bosmatt und Schlund ist erschliessungstechnisch unproblematisch.

8.2 Pläne der Waldfeststellungen

Die Waldfeststellungen werden nach Vorliegen des relevanten Zonenplans in Auftrag gegeben. Die Koordination erfolgt bilateral mit der kantonalen Dienststelle lawa.

8.3 Auflage neu digitalisierter Gesamtzonenplan (GIS)

Der gesamte Zonenplan wurde gemäss den Anforderungen des kantonalen Datenmodells GIS (digitale Darstellung der Zonenpläne im Geografischen Informationssystem) 2007 neu erstellt.

Dieser neu digitalisierte Zonenplan gelangt gesamthaft zur öffentlichen Auflage. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können im Rahmen der Mitwirkung und der öffentlichen Vorprüfung kontrollieren, ob der neue Plan inhaltlich mit dem bisherigen Plan übereinstimmt.

Im neu dargestellten Zonenplan sind auch alle in dieser Ortsplanungsrevision vorgenommenen Zonenänderungen enthalten. Dieser Gesamtzonenplan wird schliesslich von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschlossen und löst sämtliche bisherigen Pläne ab.

9 Stand der Überbauung / Fassungsvermögen

9.1 Verfügbarkeit gemäss gültigem Zonenplan

Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision erstellte der Gemeinderat Kriens ein Fassungsvermögen, das die überbauten Bauzonen, die eingezonten, aber nicht überbauten Parzellen sowie die zur Einzonung vorgesehenen Parzellen erfasst. Vergleiche dazu die separate Zusammenstellung mit Plan.

Bauzone	überbaut	nicht überbaute Bauzone	In Einzonung	Total
Wohnzone A	41.24	2.68	0	43.9
Wohnzone B	66.99	1.79	0	68.8
Wohnzone C	2.13	0	0	2.1
Wohnzone D	60.08	1.69	0	61.8
Wohnzone E	24.17	0.68	0	24.9
Wohnzone F	23.12	0.17	0	23.2
Wohnzone G	13.49	0	0	13.5
Wohnzone H	0.97	0	0	0.97
Wohnzone mit Volumenerhaltung	14.82	0.09	0	14.9
Spezielle Wohnzonen	0.01	0	2.08	2.1
Wohnzonen / Zwischentotal	247.03	7.10	2.08	256.2
Mischzonen: Zentrums/Zentrumserweiterungszone, Zentrumszone Mattenhof, Wohn- und Arbeitszonen, Sonderbauzone Hergiswald / Zwischentotal	55.70	17.62	0	73.3
Arbeitszonen / Zwischentotal	76.46	8.32	0	84.8
weitere Zonen / Zwischentotal	82.91	1.79	1.33	86.0
Total	462.10	34.83	3.41	500.3

Zu den wesentlichen Resultaten bzw. Feststellungen:

- Das Fassungsvermögen von Kriens weist eine Bauzonenkapazität für rund 29'700 Einwohnende aus (Einwohnerzahl Stand 1.1.2012: 26'400).
- Rund 50% der Bauzonen werden in Kriens durch überbaute Wohnzonen in Anspruch genommen.
- Kriens verfügt per Ende Januar 2012 in den zum **Wohnen** vorgesehenen Zonen über insgesamt rund **9.18 ha unüberbaute Parzellen** (bereits eingezonte und im Rahmen dieser Revision einzuzonende Parzellen), was

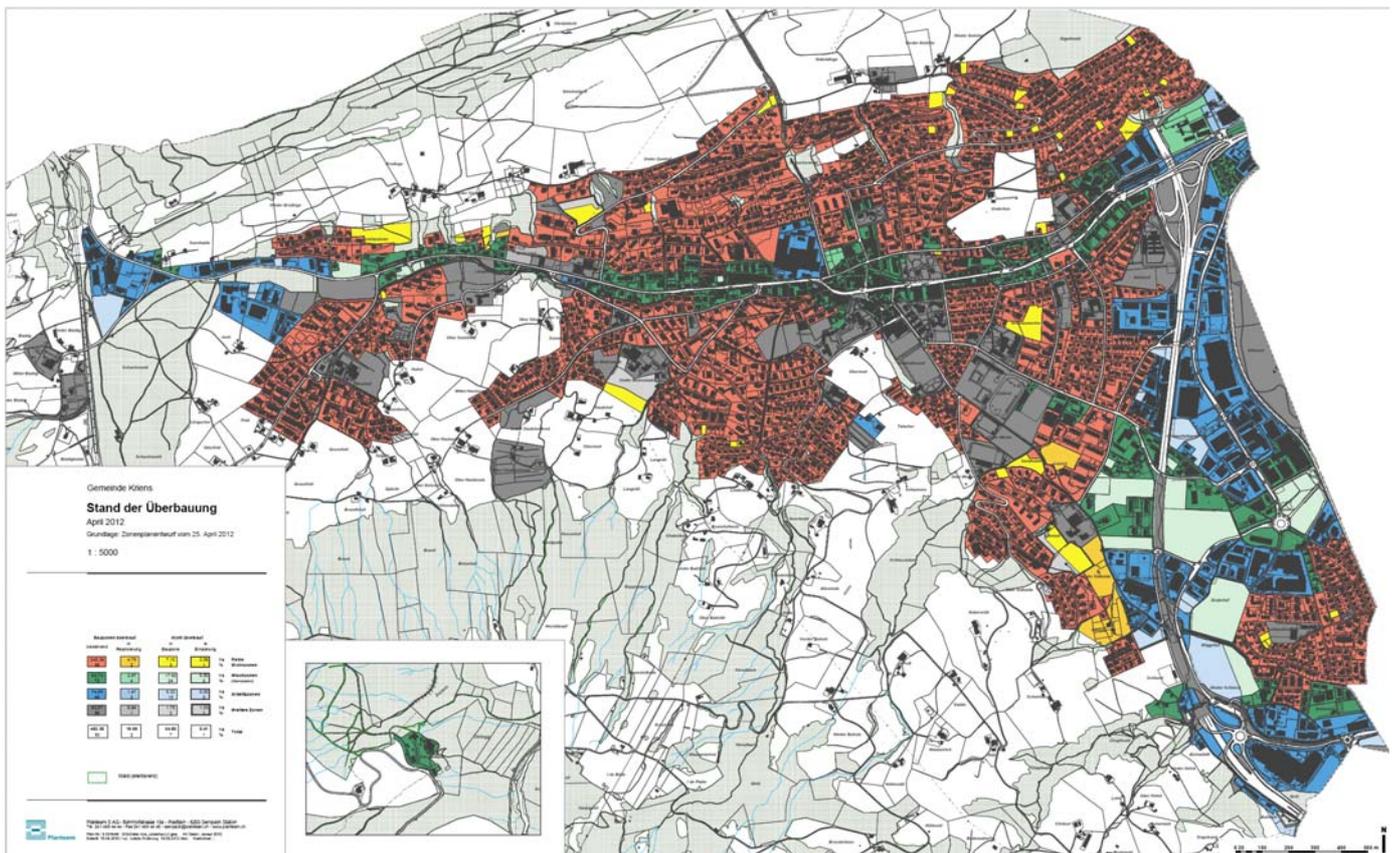
ohne Beachtung der Baulandhortung, **Wohnraum für rund 780 Personen** bieten würde.

- **17.62 ha unbebaute Bauzonen** befinden sich in den **gemischten Zonen**, was zusätzlichen **Wohnraum für rund 1'635 Personen** bieten würde.

Bei diesen Bauzonenkapazitäten zu beachten, dass eine allfällige Nachverdichtung nicht im Fassungsvermögen abgebildet ist.

Das Bevölkerungswachstum ist nicht auf viele neue Einzonungen, sondern auf die Nutzung der heutigen Bauzonenreserven zurückzuführen.

Zudem wurde – bedingt durch die sehr geringe Anzahl an Einzonungen – nicht die von der Dienststelle rawi entwickelte Siedlungsanalyse und Bauzonenkapazitätsberechnung (LUBAT), sondern die von der Planteam S AG angewandte Methodik angewandt.



Die Kapazitätsberechnung gemäss Luzerner Bauzonenanalysetool LUBAT wird im Hinblick auf die Genehmigung nachgereicht.

10 Übergeordnete Planungen

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordneten Zielsetzungen von Bund, Kanton Luzern und des regionalen Entwicklungsplanes der Region Luzern.

10.1 Bezug zu den Sachplänen und Konzepten des Bundes

Sachplan(teil)	Relevanz / Betroffenheit
<i>Luftfahrt</i>	Nicht relevant.
<i>Schiene</i>	Nicht relevant.
<i>Alptransit</i>	Kriens ist nicht im Perimeter des Sachplans Alptransit. Somit keine Konflikte.
<i>Strasse</i>	Es sind keine Massnahmen des Bundes geplant, somit für die Ortsplanung Kriens nicht relevant.
<i>Übertragungsleitungen</i>	Nicht relevant.
<i>Geologische Tiefenlager</i>	In Kriens sind keine Tiefenlager in Planung. Somit keine Konflikte.
<i>Militär</i>	Nicht relevant.
<i>Fruchtfolgefleichen</i>	Nicht relevant.

Konzept	Relevanz / Betroffenheit
Nationales Sportanlagenkonzept	In Kriens sind keine nationalen Sportanlagen in Planung. Somit keine Konflikte.
Raumkonzept Schweiz (Entwurf für die tripartite Konsultation, 2011)	Die Ortsplanung Kriens entspricht den Grundzügen der Raumordnung Schweiz, somit keine Konflikte.

10.2 Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

10.2.1 Grundsatz 1: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.

Siehe dazu auch den Kommentar zu den Planungsgrundsätzen Landschaft weiter unten.

a Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.

Die Ortsplanung Kriens entspricht diesem Grundsatz. Sie orientiert sich an den diesbezüglichen Empfehlungen des Bundes und des Kantons (siehe nachfolgende Erläuterungen).

b Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft wurden im Rahmen der Erarbeitung der Strategie der räumlichen Entwicklung mit einbezogen. Die Ortsplanungskommission stand in engem Kontakt mit der Bevölkerung. Sie kannte deren Anliegen und Bedürfnisse und liess dieses Wissen vollumfänglich in die Ortsplanung einfließen.

10.2.2 Grundsatz 2: Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen a, b, c, d und e

a die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen.

Der Gemeinderat Kriens schützt mit entsprechenden Zonen und Bestimmungen die natürlichen Lebensgrundlagen.

b wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten.

Der Gemeinderat ist bestrebt, qualitativ wohnliche Siedlungen zu schaffen und eine Lebensqualität in den Quartieren zu fördern. Die räumliche Entwicklung wird auf die Nachhaltigkeit ausgerichtet – das Siedlungsgebiet wächst dabei bedürfnisgerecht im Innern d.h. nicht über das bestehende Siedlungsgebiet hinaus. Alle Raumplanungs- und Baumassnahmen der Gemeinde zielen darauf ab, die Wohnqualität zu erhalten und weiter zu fördern. Kriens schafft zudem günstige Voraussetzungen für die Qualitätssteigerung im Rahmen der Erneuerung von bestehendem Wohnraum. Auch werden die planerischen Voraussetzungen für den Generationenwechsel in den Quartieren geschaffen. Im Bereich der Arbeitsplätze wer-

den zudem im Zentrum und entlang der Luzerner- und Obernauerstrasse Nutzungen für Dienstleistungen und das Kleingewerbe gefördert.

c das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken.

Die Gemeinde Kriens legt Wert darauf, in den verschiedenen Gemeindeteilen eine ausgeglichene und den räumlichen Begebenheiten entsprechende Entwicklung zu fördern.

d die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern.

Der Gemeinderat zont nur so viel Land neu ein, wie für die weitere erwünschte Entwicklung von Kriens benötigt wird (siehe Kap. 6.1 Ein- und 6.2 Umzonungen).

e die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Für die Landesverteidigung entstehen aufgrund der Ortsplanung Kriens weder Hindernisse noch Einschränkungen.

10.3 Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 RPG

10.3.1 Grundsatz Landschaft a: Die Landschaft ist zu schonen.

a Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten.

Der Gemeinderat zont nur so viel Land neu ein, wie für die weitere erwünschte Entwicklung von Kriens benötigt wird (siehe Kapitel 6.1 bzw. 6.2 Ein- und Umzonungen). Es wird versucht, den Verlust von Kulturlandflächen so gering wie möglich zu halten.

b Siedlung, Bauten und Anlagen sind in die Landschaft einzuordnen.

Gestützt auf die Strategie der räumlichen Entwicklung erfolgen die Ein- und Umzonungen qualitativ sorgfältig. Der Gemeinderat verpflichtet sich in der Bau- und Zonenordnung zur qualitativen Entwicklung der Gemeinde Kriens. Dabei stützt er sich insbesondere bei der Einzonung der ÜG-B-Gebiete auf Bebauungskonzepte, mit denen gewährleistet wird, dass sich die Siedlungen sorgfältig in die Landschaft einordnen.

c Fluss- und Seeufer sind freizuhalten.

Diese Zielsetzung ist für Kriens nicht relevant.

d Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.

Die Siedlungsentwicklung von Kriens ordnet sich in die Landschaft ein. Das Naherholungsgebiet bleibt durch die Ein- und Umzonungen erhalten, zugänglich und als Landschaftsraum erlebbar.

e Wälder sollen ihre Funktion erfüllen können.

Die Erholungsfunktion der Wälder wird mit dem Netz von Spazier-, Wander- und Radwegen unterstützt.

10.3.2 Grundsatz b: Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.

- a Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein.**
Die Ortsplanung von Kriens kommt diesem Grundsatz entgegen. Die Ein- und Umzonungsgebiete liegen alle zentral, so dass die Erschliessung durch das öffentliche Verkehrsnetz optimal gewährleistet ist. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde Kriens in ihrem Leitbild bzw. ihrer Strategie der räumlichen Entwicklung zu einer geordneten Besiedlung bzw. nachhaltigen Siedlungsentwicklung.
- b Wohngebiete sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen möglichst zu verschonen.**
Bei der Planung wurden die Grundsätze der Lärmschutzverordnung des Bundes berücksichtigt. Die ein- und umzuzonenden Wohngebiete befinden sich ausserhalb der FAT-Mindestabstände (siehe 7.5 Geruchsabstandslinien).
- c Rad- und Fusswege sollen geschaffen und erhalten werden.**
Die Fusswege verbinden sämtliche wichtigen Einrichtungen im Dorf miteinander (siehe 8.1 Richtplan öffentliche Fusswege).
- d Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein.**
In der Gemeinde Kriens können Waren des täglichen Bedarfs erworben werden. Kriens schafft die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe und die Neuansiedlung neuer Unternehmen (KMUs) mit lokaler und regionaler Ausstrahlung. Im Zentrum und entlang der Luzerner- und Oberrauerstrasse werden Nutzungen für Dienstleistungen und für das Kleingewerbe gefördert.
- e Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.**
Der Gemeinderat setzte bereits in der Vergangenheit eine hohe siedlungsökologische Qualität im Rahmen der Siedlungsentwicklung um. Diese für Kriens und sein Siedlungsgebiet wichtige Qualität wird auch in der vorliegenden Ortsplanungsrevision umgesetzt: Mit dem Erhalt und der Entwicklung der Naturelemente soll eine hohe Lebensqualität erhalten bleiben.

10.3.3 Grundsatz c: Für öffentliche Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.

- a Regionale Bedürfnisse sind zu berücksichtigen und störende Ungleichgewichte abzubauen.**
Kriens setzt sich wenn möglich und sinnvoll dafür ein, Entwicklungsbedürfnisse mit den Nachbargemeinden zu koordinieren. Vor allem im Bereich

Infrastruktur, Verkehr und Landschaftsraum wird eine Zusammenarbeit und Koordination mit den Nachbargemeinden angestrebt.

b Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Sämtliche öffentlichen Einrichtungen liegen zentral in Kriens. Es besteht kein Handlungsbedarf.

c Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen vermieden werden.

Es bestehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der in der Gemeinde verfolgten Aktivitäten.

10.4 Planungsgrundsatz gemäss Art. 15 RPG Bauzonen

10.4.1 Grundsatz a: Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist.

Die zur Einzonung vorgesehenen Gebiete Mülirain, Bosmatt und Schlund (Parz. Nr. 2627) liegen innerhalb des Siedlungsgebietes oder am Siedlungsrand. Sie sind vollständig erschlossen bzw. werden im Rahmen von Gesamtkonzepten erschlossen.

10.4.2 Grundsatz b: Bauzonen umfassen Land, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Die Gemeinde Kriens beabsichtigt die Einzonung von Baugebieten, die in den nächsten etwa zehn Jahren benötigt werden. Damit lenkt die Gemeinde die Grösse der Einzonungen und die Geschwindigkeit sowie das Mass der Entwicklung. Zudem wird die Verfügbarkeit von Grundstücken bei Einzonungen vorgängig mittels Verträgen zwischen dem Gemeinderat und den Eigentümer gesichert.

10.5 Kantonaler Richtplan

Die Grundsätze des Kantonalen Richtplans wurden bei der Erarbeitung der Ortsplanung berücksichtigt. Im Folgenden sollen die wichtigsten Berührungspunkte zwischen den raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantonalen Richtplans (17. November 2009) und der Ortsplanung Kriens aufgezeigt werden.

■ **Z2-1: Haushälterische Bodennutzung**

Der Gemeinderat zont nur so viel Land neu ein, wie für die weitere erwünschte Entwicklung von Kriens benötigt wird (siehe Kap. 6.1 bzw. 6.2 Ein- und Umzonungen). Die drei von den Einzonungen betroffenen ÜG-B-Gebiete liegen innerhalb des Siedlungsgebietes bzw. grenzen an bestehende Bauzonen an. Zudem fördert der Gemeinderat mit der Erhöhung der

Ausnützungsziffer in den Wohn- und Mischzonen die Siedlungsentwicklung nach Innen und damit die Verdichtung.

■ **Z2-2: Förderung Siedlungs- und Wohnqualität**

Wohngebiete werden von schädlichen Einflüssen geschützt (siehe Kap. 7.4 – 7.9). Die für die neu eingezonten Siedlungsgebiete der speziellen Wohnzonen erstellten Bebauungskonzepte weisen eine hohe gestalterische Qualität auf und betten sich qualitativ gut in die Landschaft ein.

■ **Z3-1: Förderung der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt**

Die Einzonungsgebiete sind zentrumsnah und gut mit dem öffentlichen Verkehr angebunden.

■ **Z4-1: Naturschutzflächen**

Die Gemeinde Kriens weist diverse ökologisch wertvolle Naturschutzzonen auf, die gepflegt und geschützt werden müssen.

■ **Z4-2: Landwirtschaft und Wald**

Die Gemeinde Kriens setzt sich für den Erhalt der standortgerecht produzierenden Landwirtschaft und deren Weiterentwicklung ein.

■ **S1-3: Kommunales Siedlungsleitbild**

Die Gemeinde Kriens erstellte im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Strategie der räumlichen Entwicklung, welche die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsstrategien der Gemeinde aufzeigt. Der Gemeinderat verfolgt insbesondere das Ziel, die Zersiedelung von Kriens zu verhindern und sein Baugebiet auf das heute vorhandene Siedlungsgebiet zu begrenzen.

■ **S1-6: Vertragliche Regelungen für neue Bauzonen**

Die Gemeinde sichert die Realisierung von Neueinzonungen vertraglich mit der Grundeigentümerschaft ab.

■ **S2-3: Verdichtung und Erneuerung von Quartieren**

Die Gemeinde Kriens erarbeitete auf der Grundlage der Strategie der räumlichen Entwicklung eine Quartieranalyse mit dem Ziel, das Verdichtungs- und Erneuerungspotential der Krienser Quartiere als Grundlage der Ortsplanungsrevision zu erheben.

■ **S2-4: Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen sowie Siedlungsökologie**

Die Gemeinde Kriens setzt sich im Interesse einer hohen Lebensqualität insbesondere in den Wohn- und Arbeitsgebieten für den Erhalt der Grün-, Frei- und Naherholungsraumqualität ein. Den siedlungsökologischen Anliegen wird angemessen Rechnung getragen.

■ **L1-4: Vernetzungsachsen für Kleintiere**

Die Gemeinde Kriens setzt sich im Rahmen von Vernetzungsprojekten für die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Vernetzung von Land-

schaftsräumen ein. Auch werden die Massnahmen im Sinne von Vernetzungsprojekten mit den Nachbargemeinden koordiniert.

10.6 Regionalentwicklungsplan der Region Luzern/REP21

Die Gemeinde Kriens ist Teil der Planungsregion Luzern. Der Regionalentwicklungsplan der Region Luzern/REP21 macht folgende Aussagen, welche die räumliche Entwicklung der Gemeinde Kriens betreffen:

- Kriens zählt geographisch-funktional zum Agglomerationskern; mit entsprechender Zentrumsachse Richtung Luzern und Entwicklungsachse Nidfeldstrasse – Zubringer Nord – Zubringer Zentrum (vgl. Kap. R1.1).
- In Kriens bestehen zwei Arbeitsgebiete von überregionaler Bedeutung (R2):
 - K5 Kriens/Horw (güter- und personenintensiv, Fachmärkte)
 - K6 Eichhof/Grosshof (personenintensiv, Fachmärkte)
- Der Entwicklungsschwerpunkt ESP Schlund ist in Bearbeitung (R2.2).
- Für Kriens sind im REP21 folgende Verkehrsmassnahmen zentral (V):
 - Option Anbindung Kriens (Schienenverkehr)
 - ÖV mit Priorität / Optimierung Zentrum Kriens (Strassenverkehr)
- Kriens Schlund ist als Standort von Einkaufszentren mit mehr als 6'000 m² Nettofläche ausgewiesen (D).
- Kriens weist für den Bereich Energie erheblichen Koordinationsbedarf auf (Grundwasser, Gasversorgung, Energieholz, Industrieabwärme) (E1.4).
- Mit dem Krienser Hochwald weist Kriens ein regional wichtiges Extensiverholungsgebiet auf (F1.3).
- Kriens ist Bestandteil des Entwicklungsraumes Süd-West, in welchem folgende Massnahmen identifiziert werden:
 - Optimierung Zentrum Kriens als übergeordnete Aufgabe (Nr. 200)
 - Entwicklungsschwerpunkt: Arbeitsgebiet Eichhof/Grosshof (Nr. 230)
 - Entwicklungsschwerpunkt: Arbeitsgebiet Kriens/Horw/Luzern (Nr. 240)
 - Industriegleisanlage Schlund/Ennethorw (Nr. 241)

11 Raumplanerische Würdigung

Die beantragten Ein- und Umzonungen sind auf die wünschbare Entwicklung der Gemeinde Kriens ausgerichtet. Sie stimmen sowohl mit den Vorstellungen des Kantonalen Richtplans 2009 als auch mit der Strategie der räumlichen Entwicklung überein.

Sämtliche Planungsmassnahmen sind zweckmässig und verbessern die Lebens- und Siedlungsqualität von Kriens.

Der Gemeinderat Kriens ersucht daher das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern der Revision der Ortsplanung zuzustimmen.